Die Anfänge des Liberalismus in Preußen

Vom Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. bis zum ersten Vereinigten Landtag

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
genehmigt von der philosophischen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

ADAM SIMONSON

aus: Berlin

Tag der mündl. Prüfung: 20. 7. 1933
Tag der Promotion: 14. 10. 1933

38

Referenten:

Prof. Dr. Fritz Hartung
Prof. Dr. H. Oncken

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Das Presseedikt vom 24. Dezember 1841. Seine Wirkungen. S. 6. — Die Ständischen Ausschüsse. S. 10. — Erneute Verschärfung der Zensur. S. 17. — Ihre geringe Wirkung. S. 18. — Gegenüberstellung der ständischen und der konstitutionellen Verfassungswünsche innerhalb der oppositionellen Bewegung. S. 19. — Die Provinziallandtage 1843. S. 33. — Unterirdische Ausbreitung der Opposition. Jacoby's Schriften aus dem Jahre 1845. S. 38. — Die Provinziallandtage 1845. S. 40. — Betrachtung aller dreier Landtage. S. 43. — Wachsende Unruhe im Staatsleben. S. 43. —

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544301_0134

Inhalt des ersten Teils.

Vor 1840 ist die Oppostion in Preußen uneinheitlich und zersplittert. Gemeinsam ist ihr nur ihre Richtung gegen die Regierung.

Die Gründe für die Zersplitterung sind politischer und wirtschaftlicher Art. Die politische Unterdrückung macht jeden Versuch einer Einigung unmöglich. Sie findet ihren Ausdruck besonders deutlich in der Konstruktion der Provinziallandtage, durch die die Provinzen streng von einander geschieden werden. Die Kompetenzen der Provinzialvertretung, die nach ständischem Gesichtspunkt gewählt wird, sind so eng, daß die Bevölkerung tatsächlich selbst in der Provinzialpolitik kaum etwas zu sagen hat. Hinzu kommt, daß das ständische Wahlprinzip den Grundbesitz prinzipiell bevorzugt. Diese politischen Verhältnisse sind besonders den Rheinländern zuwider, die während der Napoleonischen Zeit an freiere Institutionen gewöhnt worden waren, aber der Druck hat bei ihnen im Großen und Ganzen mehr Lethargie als Angriffslust zur Folge. Die ersten freiheitlichen politischen Regungen gehen nicht vom Rheinland, sondern von Ostpreußen aus.

Tiefer ist die Uneinheitlichkeit in den wirtschaftlichen Interessengegensätzen der Oppostion begründet. Der Großgrundbesitz ist in günstiger Lage. Er hat Interesse an der Fortsetzung der Freihandelspolitik der Regierung. Der Industrie- und Handelswelt dagegen geht es schlecht. Die Regierung bemüht sich um Erweiterung des Absatzmarktes, hat jedoch nur im Inland Erfolg, im Ausland überall Mißerfolg. Sie schädigt die Industrie ferner dadurch, daß sie hartnäckig am Freihandel festhält. Schließlich ist auch ihre Handelsgesetzgebung diesen Kreisen ungünstig. In ihrer Geldpolitik beschränkt sie in zu starkem Maße den Zahlungsmittelumlauf. Ihre Steuerpolitik belastet die Städte besonders stark und verhindert dadurch ihr Aufblühen.

So kann die Wissenschaft der politischen Oekonomie als Kampfmittel für Schutzzölle erhöhte Bedeutung ge-

winnen. Wirtschaftspolitische Motive führen auch zu nationalen Bestrebungen. Aber all diese Kämpfe treten zunächst zurück hinter dem politischen Kampf, der mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. lebhafter wird. Jetzt zeigen sich Anfänge einer einheitlichen politischen Oppositionsbewegung. Der Huldigungslandtag in Königsberg, die Flugschriften Schön's und Jacoby's kündigen sie an. Die Provinziallandtage des Jahres 1841 stehen unter dem Eindruck des Entgegenkommens, das der König ihnen in einigen Punkten bewiesen hat, und zeigen infolgedessen wenig Angriffslust, aber ein gewisses stärkeres politisches Interesse findet doch schon in der Publizistik seinen Ausdruck. Immerhin wird sie durch die strenge Zensur auf einem ziemlich tiefstehenden Niveau festgehalten.

Da erschien am 24. Dezember 1841 eine Ministerial-Verordnung über mildere Handhabung der Zensur. Es sollte von nun an „einer anständigen und freimütigen Publizität" erlaubt sein, sich auch über die inneren Angelegenheiten des Staates zu äußern. Damit war die Situation von Grund auf geändert. Die Möglichkeit, politische Fragen auch an weitere Kreise heranzubringen, war nun den Zeitungen vor allem gegeben. Jetzt war doch wenigstens das Wort von der „beschränkten Oeffentlichkeit", das die Potsdamer Stadtverordnetenversammlung erfunden hatte, und das später für die Vereinigten Ausschüsse gebraucht wurde, auf das gesamte Staatsleben anzuwenden.

Allein bedenkt man, wie jeder Maßstab fehlte für das, was anständig und wohlmeinend war, wie jeder Zensor nach eigenem Gutdünken handeln mußte, zieht man in Betracht, daß dieser Posten meist von jungen Assessoren besetzt war, weil andere Beamte sich nicht mehr dazu hergeben wollten, Assessoren, die, ihren Vorgesetzten verantwortlich, am Anfang ihrer Staatslaufbahn, darauf sehen mußten, nichts durchgehen zu lassen, was die oberen Behörden beanstanden konnten, und die also in zweifelhaften Fällen immer gegen die Publizität sein mußten: so begreift man, daß schon wenige Wochen nach dieser Erleichterung die Publizisten und vor allem die großen fortschrittlichen Zeitungen jenen Kampf um Verbesserung der Zensurbestim-

mungen begannen, der vor allem auf eine gesetzliche Festlegung dieser Bestimmungen, auf ein Preßgesetz ausging, und der — bis zum jähen Ende all dieser Bestrebungen mit dem gegenteiligen Erfolge — ununterbrochen und mit einer Hartnäckigkeit von ihnen fortgeführt wurde, wie sie sie für keine ihrer sonstigen Forderungen aufbrachten. Tatsächlich bestand die Aussicht, durch die erweiterte Publizität stark auf das allgemeine politische Interesse einzuwirken. Der Leserkreis der Königsberger und der Rheinischen Zeitung vergrößerte sich in kurzer Zeit um ein Beträchtliches.[1]) In Berlin freilich schlief man wie zuvor. Ganz ausnahmsweise nur hatte die Rheinische Zeitung einmal Gelegenheit, freudig von einem freiheitlichen Artikel der Vossischen Zeitung zu berichten. So wurde hier auch gegen die Zensur keine Stimme laut. Dabei erstrebten nun die großen oppositionellen Blätter diese Freiheit keineswegs nur aus dem Wunsche, die ihnen genehmen Ziele nachdrücklich vertreten zu können, sondern die Rheinische Zeitung z. B. rühmt unabhängig von ihrer Stellungnahme bei der Besprechung eines Buches von Bülow-Cummerow und einer Gegenschrift die Tatsache der nun möglichen freien Aussprache an sich.

Ein anderer Fortschritt vom oppositionellen Standpunkt aus war darin zu sehen, daß durch die besseren Möglichkeiten der Verständigung eine gewisse Einheitlichkeit der Bewegung zu entstehen begann. Die Rheinische Zeitung brachte sehr viele Berichte über auswärtige, die Oppositionsbewegung berührende Ereignisse, vor allem Artikel der Königsberger Zeitung und diese in geringerem Umfange Artikel der Rheinischen Zeitung. Seit dieser Zeit forderte sie auch besonders entschieden öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren. Zwar hatte die Leipziger Allgemeine Zeitung schon früher eine Verbindung geschaffen, aber im großen und ganzen gab es bisher kaum etwas aus preußischen Zeitungen abzudrucken, es sei denn, aus den Halleschen Jahrbüchern. Die neue Verbundenheit drückte sich bald in regelmäßigen Berichten über den Prozeß des Lehrers Witt in Königsberg aus, der von seinem Lehramt suspendiert worden war, weil er sich weigerte,

[1]) Für die Kön. Zg. s. Walesrode, Offenes Sendschreiben an die Landtagsdeputierten. Königsberg 1842.

seine Beziehung zur Königsberger Zeitung aufzugeben, bald in zwei bedauernden Artikeln über den „Rücktritt“ Schöns vom Oberpräsidium.[2])

Aber wie gesagt, die Zeitungen waren sehr bald unzufrieden mit den neuen Verhältnissen, und so erschien schon am 26. Februar 1842 als eine der ersten Aeußerungen über „Inländische Zustände“ in der Königsberger Zeitung ein Artikel über Preßfragen, und am 20. März ein anderer in der Rheinischen Zeitung, nachdem sie von den ersten Artikeln der Königsberger bereits einige abgedruckt hatte. Das fast gleichzeitig mit der Zensurerleichterung erscheinende Verbot des ganzen Hoffmann und Campeschen Verlages und mehrerer Zeitungen brachte in ihnen die Ueberzeugung hervor, daß die Gesetze und die Zensorenwillkür sich gegenüberstünden.[3]) Selbstverständlich verteidigten sie sich auch gegenseitig. Die Schwierigkeiten, die den Deutschen Jahrbüchern im Frühjahr 1842 gemacht wurden, die Beschränkung der Lehrfreiheit, wie sie z. B. in der Suspendierung Bruno Bauers infolge seiner in der „Geschichte der Synoptiker“ entwickelten Anschauung zum Ausdruck kam, alles wurde einer scharfen Kritik unterzogen: soweit war man doch schon gekommen. Aber darüber hinaus wirkt es geradezu erstaunlich, mit welcher Ausdauer die Rheinische und seltener die Königsberger Zeitung das ganze Jahr hindurch, oft mehrmals in einer Woche, ein unmittelbar bevorstehendes Preßgesetz ankündigten. Und es ist nicht verwunderlich, daß sie, als dann am 4. Oktober eins kam, das die schon übliche Form trug, vieles gab und dann das meiste zurücknahm, sofort unzufrieden waren: Jedes mehr als zwanzig Bogen starke Buch sollte nach dieser Bestimmung zensurfrei sein, mußte aber vierundzwanzig Stunden vor Erscheinen bei der Polizeibehörde niedergelegt werden. „Also“, folgerte die Königsberger Zeitung, „wieder eine Zensur, — und folglich sind Druckschriften über zwanzig Bogen nicht zensurfrei.“ Sie bezeichnete es sogar als eine Beschleunigung der Zensur, den einzigen Vorteil habe der Zensor, der nun nicht mehr die oft unleserliche Handschrift lesen müsse.[4]) Allerdings hatte Königsberg jene ganzen

[2]) 1842, Nr. 164, 174.
[3]) Königsberger Zg. 1842, Nr. 48; Rhein. Zg. Nr. 79 und vielfach.
[4]) 1842, Nr. 301.

Jahre hindurch besonders unter der Willkür der Zensoren zu leiden, da diese fortwährend gerade wegen ihrer zu strengen oder zu milden Tendenz von der Regierung gewechselt wurden.[5]) Man konnte die Erbitterung der Königsberger Zeitung wohl begreifen, wenn etwa dem Artikel über das Ausscheiden des Herrn von Schön die Druckerlaubnis verweigert wurde.[6])

Die Folgen des Ediktes vom 24. Dezember 1841 sind jedoch trotz alledem nicht zu unterschätzen. Sie bestanden zunächst und vor allem darin, daß eine Zeitung wie die Rheinische — wenn auch nur fünf Vierteljahre lang — überhaupt erscheinen konnte. Sie vertrat politisch die rheinischen fortgeschrittenen Institutionen und alle allgemeinen Forderungen der Oppostion, wirtschaftlich die Interessen des rheinischen Großbürgertums, philosophisch die Haltung der Jung-Hegelianer, oft in naher Berührung mit den Deutschen Jahrbüchern.[7]) Sie betrachtete es als ihr Ziel, in allen Fragen des öffentlichen Lebens einen möglichst regen Gedankenaustausch zu inaugurieren, natürlich ohne dabei im ganzen selbst farblos zu sein. So kamen in ihr Fürsprecher für berufsständische Vertretung ebenso zu Worte wie solche für ein Zensuswahlrecht, die Frage Schutzzoll oder Freihandel wurde diskutiert und anderes mehr. Sie war es auch, die als erste in ihren Spalten nicht mehr Preußen von Deutschland trennte. Natürlich behandelte sie daneben aktuelle Fragen der Provinz, und besonders äußerte sie sich schon sehr frühzeitig und sehr entschieden gegen die Hauptvorlage des kommenden Provinziallandtages, die neue Kommunalordnung, die wieder eine Rechtsunterscheidung zwischen Stadt und Land machen wollte, und gegen das geplante Ehescheidungsgesetz. Sehr oft auch brachte sie wie die Königsberger Zeitung Artikel für die Gleichberechtigung der Juden, so nahm sie einmal die Antwort eines Juden, eine flammende Anklage gegen einen Aufsatz von Hermes, den Redakteur der Kölnischen Zeitung auf.

---

[5]) Vgl. Falkson, S. 67. — S. dort einen für den Zensor sehr blamablen Zensurstreit mit Jacoby.

[6]) 1842, Nr. 138. Fünf Tage später erschien ein anderer.

[7]) Hansen, Mevissen I, 247 ff. S. das ganze Kap. VII.

Aber von Anfang an schwebte das Damoklesschwert des Verbotes über ihr. Sie hatte überhaupt nur eine einstweilige Konzession. Und schon im März kam es zu den ersten Konflikten mit der Regierung, die bereits jetzt daran dachte, die Zeitung zu unterdrücken.

Doch damals war die Gefahr noch nicht groß, und die Früchte des Ediktes vom 24. Dezember schienen Hoffnung auf eine gedeihliche Entwickelung des öffentlichen Lebens in dem von ihr gewünschten Sinne zu geben.

Dieselbe Aussicht bot eine andere Verordnung. Die Wahl der ständischen Ausschüsse war von den meisten Landtagen mit Freude vollzogen worden, und man hatte daran die Hoffnung auf eine nicht allzuferne reichsständische Verfassung geknüpft. Der rheinische Landtag allerdings hatte sehr bald sachlich geprüft und sofort die Bitte um Verbesserungen ausgesprochen. Aber seine Forderungen, Bestimmungen darüber zu erlassen,wann ein Bedürfnis zur Einberufung der Ausschüsse bestünde, ihre Form festzulegen, und der Wunsch, daß die Wahl nicht nach Ständen vor sich gehen möge, waren wie die meisten Petitionen abgelehnt worden, die letztere mit der Begründung, das der ständischen Verfassung zugrunde liegende Prinzip würde sonst verletzt werden. Diese erste kritische Stellungnahme vom Gesichtspunkt der Rheinländer aus war indessen von zahlreichen Seiten ergänzt worden. Ja, man muß sagen, daß die Literatur, die sich vor der ersten Sitzung der Ausschüsse mit ihnen beschäftigte, wesentliche umfangreicher ist, als die Darstellung der Verhandlungen selbst später oder die theoretischen oder praktischen Folgerungen, die man aus ihnen zog. Die beiden oppositionellen Zeitungen stellten Betrachtungen an über die Unklarheiten in allem, was die Rechte der Ausschüsse betraf, und es war nicht gerade schwer, solche zu finden. Die erste Forderung der Rheinischen Zeitung war die nach völliger Oeffentlichkeit.[8]) In der Tat mußte die Interesselosigkeit, die für die Provinziallandtage charakteristisch gewesen war, solange sie hinter verschlossenen Türen tagten, unzweifelhaft auch das Wesen landständischer Versammlungen von vornherein bestimmen, wenn man dieser Methode folgte. Ganz besonders ents hie-

[8]) Rhein. Zg. 1842, Nr. 284. Nr. 305.

den war aber hier die Königsberger Zeitung — übrigens in der Sitzung ebenso die preußischen Vertreter — die eine große Zahl von Leitartikeln über die Ständischen Ausschüsse brachte, teilweise entnommen aus den sehr angriffslustigen Stettiner „Börsen-Nachrichten der Ostsee". Der Berliner Korrespondent der Zeitung schrieb geradezu: „Man verkennt allerdings nicht, daß wir etwas gewonnen haben, allein, dieser Gewinn, sagt man, reduziere sich auf ein Institut, welches möglicherweise für unser ständisches Leben künftig noch einmal eine Bedeutung gewinnen könne. Für den Augenblick, so wie jene Verordnungen es geschaffen haben, kann man ihm eine Bedeutung nicht zusprechen."[9])

Außer den Zeitungen hatten sich auch ernsthafte Publizisten mit den Vereinigten Ausschüssen beschäftigt, und ein so gemäßigter fortschrittlicher Autor aus der Welt des ostelbischen Adels wie Bülow-Cummerow betrachtete mit ziemlicher Selbstverständlichkeit als die Aufgabe der Ausschüsse, deren Einrichtung er für dauernd hielt, die Festlegung einer Verfassung, die er dann nach seinen Anschauungen in ihren Hauptpunkten skizzierte.[10]) Buhl, wesentlich entschiedener, hob eine ganze Reihe von Gesichtspunkten hervor, die einzeln schon bei jeder Gelegenheit betont worden waren.[11]) Die Ausschüsse hätten wie die Provinziallandtage nur beratende Rechte. Die Regierung könne sie einberufen, wann sie wolle, Aeußerungen ihrerseits wären wertlos, wenn sie nicht die etwa geforderten Summen in ihrer Verwendung prüfen dürften, und sie müßten Anteil haben an der Gesetzgebung. Ohne diese Rechte würden sie ebenso bedeutungslos sein, wie die Provinziallandtage. Auch bemängelt er ihre ständische Zusammensetzung, die der der Provinziallandtage entspreche, und die es mit sich bringen könne, daß auch hier einseitige Standesinteressen vorherrschten. Oeffentlichkeit erwartete er mit Selbstver-

---

[9]) Kön. Zg. 1842, Nr. 210, bes. auch Nr. 230.

[10]) Bülow-Cummerow, Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältnis zu Deutschland. Bd. I, 3. Aufl. Bd. II, 2. Aufl. Bln. 1842/43 II, 71 ff. — Es ist für seine Auffassung unwesentlich, daß sie nach der Tagung niedergeschrieben ist. S. auch vorher I, 85.

[11]) L. Buhl, Der Patriot, Bln. 1842, Heft III.

ständlichkeit. Und da nichts von all diesem zugesagt war, so warnte er vor allzu großen Erwartungen. In demselben Sinne sprach sich eine anonyme Schrift aus, die unmittelbar vor Eröffnung der Versammlung erschien und ihr gewidmet war.[12]) Aber deren Verfasser begnügte sich nicht damit, die Mängel aufzuzeigen. Er machte ihnen klar, daß sie Nationalinteressen verträten, daß ihre Versammlung aber nach den Statuten noch unwichtiger werden könne, als die Provinziallandtage. Ihr ganzer Einfluß sei also ein moralischer. Die Bedeutung der Versammlung hinge vor allem davon ab, wie die Abgeordneten selbst die Institution auffaßten. Sie sollten also nie vergessen, daß sie noch keine Reichsstände seien, „mehr eine Anweisung für die Zukunft". Und er schloß mit einer Mahnung, die besonders wichtig werden sollte: da sie keine Kontrolle des Staatshaushaltes entsprechend dem Gesetz von 1820 hätten, so dürften sie keine Anleihen bewilligen.

Aus all diesem geht eins klar hervor: man betrachtete die Ausschüsse als einen wesentlichen Schritt auf dem Wege der Verfassungsentwicklung. Selbst im preußischen Staatsministerium und auf konservativer Seite sah man die Notwendigkeit, hier etwas zu gewähren, und machte dementsprechende Vorschläge.[13])

Den Verhandlungen voraus ging die Bekanntmachung der Geschäftsordnung, und diese war von jedem Gesichtspunkt aus betrachtet, als eine grenzenlose Ungeschicklichkeit der Regierung zu betrachten. Wollte der König den Ausschüssen keinerlei Bedeutung geben, sondern durch sie nur einem allseitig geäußerten Wunsche wenigstens der Form nach entgegenkommen, so war es jedenfalls recht undiplomatisch, durch die kleinlichsten Geschäftsordnungsbestimmungen, — sie erlaubten es nicht einmal, dem König eine Dankadresse zu senden, sie zwangen dazu, der alphabethischen Reihenfolge nach zu sprechen, verboten jede

---

[12]) „Den Mitgliedern der ständischen Ausschußversammlung" Königsberg, im Oktober 1842. Diese Schrift stammte aus den Kreisen der Redaktion der Königsberger Zeitung (also der dortigen Bürgerschaft), in deren Spalten sie vom 3. bis 5. Oktober (Nr. 230—32) als Leitartikel erschien.

[13]) Boyen, Radowitz, Solms-Lich. Stern VI, 140, 145 f. Treitschke V, 183.

Petition, legten die Sitzordnung genau nach Provinzen und Ständen fest, ja, sie machten Vorschriften darüber, wann man beim Sprechen aufzustehen und sich zu setzen hatte, und an wen man sein Wort richten mußte — gewiß war es undiplomatisch, durch solche Bestimmungen die Abgeordneten noch mehr zu reizen, als es schon allein durch den geringen Inhalt der Sitzung geschehen mußte. Die Königsberger Zeitung nahm in einer Reihe von eingehenden Artikeln zu dieser Geschäftsordnung mit oft vernichtender Kritik Stellung: nur als Erweiterung und Entwickelung sei die Einrichtung der Ausschüsse von den Provinziallandtagen angenommen worden. Die Geschäftsordnung hebe aber diesen Begriff völlig auf.[14])

Hoffte man aber gar, daß die Versammlung doch Anleihen bewilligen würde, obwohl sie dazu offensichtlich nicht berechtigt war, so war diese Einleitung noch weniger glücklich.

Nach der Darstellung der Königsberger Zeitung ertönte ein allgemeiner Applaus, als der Abgeordnete von Auerswald-Rödersdorf gegen die Beschränkung der Geschäftsordnung Protest erhob, und man beschloß, dies in dem Protokoll niederzulegen.

Die Verhandlungen selbst sprachen all den Erwartungen, die von oppositioneller Seite an sie geknüpft worden waren, Hohn. Die königlichen Vorschläge gerieten mehrfach in Widerspruch mit den alten Gesetzen, deren Erfüllung die Opposition wünschte. Die Verhandlungen zeigten tatsächlich, daß die Regierung hoffte, auf direktem oder indirektem Wege eine Anleihe bestätigt zu bekommen. Der Konflikt tauchte zum ersten Mal auf, als ihr Vertreter die Frage stellte, ob eine Förderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihilfe von Staatsmitteln erfolgen solle. Die erste Frage, ob die Ausführung eines erweiterten Eisenbahnnetzes als dringendes Bedürfnis erachtet werde, wurde mit 90 gegen 8 Stimmen bejaht. Man erörterte dann, ob es notwendig und zweckmäßig sei, daß der Staat diesen Eisenbahnbau durch Uebernahme einer Zinsengarantie für das Anlagekapital herbeizuführen suche. Dieser Punkt

[14]) Kön. Zg. 1842, Nr. 280, 281, 283, 290, 291, 293, 297, 300.

führte zum ersten Mal zu einem Konflikt zwischen Regierung und Abgeordneten. Die letzteren suchten mehrfach dazutun, daß der Bau auf Staatskosten vorgenommen werden sollte, aber der Finanzminister wehrte sich mit aller Gewalt gegen diese Diskussion, da er wußte, wohin sie führen mußte. Er erklärte vergeblich, hierüber sei bereits negativ entschieden, eine Diskussion sei nicht zugelassen, die Petition sei nicht erlaubt. Die Zinsengarantie wurde immer wieder als unzureichend bezeichnet, und es war ein erster kleiner Erfolg, daß Bodelschwingh sich entschließen mußte, wenigstens oberflächliche Auskünfte über die Finanzlage des Staates zu geben. Und nun kam schließlich am 27. Oktober die entscheidende Bemerkung: die Zinsengarantie komme wenigstens materiell einer neuen Anleihe gleich. Das Gesetz vom 17. Januar 1820 gestatte eine solche aber nur unter Zustimmung und Mitgarantie der Reichsstände.

Damit war das Gesetz berührt, das neben der Verordnung vom 22. Mai 1815 das wichtigste Agitationsmittel der vormärzlichen preußischen Bewegung gewesen ist. Das Staatsschuldengesetz vom Januar 1820 verbot die Aufnahme neuer Anleihen ohne Zustimmung und Mitgarantie der Reichsstände. Mit den wachsenden Finanzschwierigkeiten des Staates sahen die Oppositionellen daher gleichsam bildhaft die Konstituierung des Reichsstände näherrücken. Sie waren also sorgfältig darauf bedacht, dieses kostbare Recht nicht schmälern zu lassen, und weit davon entfernt, das Verpflichtende dieses wie der anderen Gesetze zu bagatellisieren, wie es Hansemann noch 1833 unvorsichtigerweise getan hatte.[15]) Das Staatsschuldengesetz erscheint nachträglich für diese politische Bewegung als ein außerordentlicher Glücksfall. Gewiß, es war nur ein Agitationsmittel, es bedeutete nicht mehr als eine rechtlich vollwertige Begründung für eine politische Losung, die Finanzrechte, die es einer künftigen Landesvertretung garantierte, und andere weitergehende bildeten die Hauptforderung jeder liberalen Bewegung, sie hätten auch ohne dies im Mittelpunkt der

[15]) „Preußen und Frankreich" von einem Rheinpreußen. Lpzg. 1833 S. 16 ff.

preußischen Agitation gestanden. Aber als solches war es unschätzbar, und sein Erlaß für die Bewegung ein glücklicher Umstand. Es war veröffentlicht worden zu einer Zeit, in der die Reaktion bereits herrschte, die Apathie der Bevölkerung in politischen Fragen schon sehr stark war, und der Nichterlaß dieses Gesetzes keinerlei Unruhe in der Oeffentlichkeit zur Folge gehabt hätte. Aber es war erlassen worden, — und die Regierung betrachtete sich als gebunden, obwohl das Gesetz ihr die größten Schwierigkeiten bereitete, und jede Uebertretung suchte sie sorgfältig zu verheimlichen. Das Gesetz war bereits unmittelbar nach seiner Publikation und nachher häufig umgangen worden.[16]) Besonders die Seehandlung wurde zu Kreditoperationen benutzt, die der Regierung nach dem Gesetz von 1820 verboten waren. Aber die Lage wurde für den Staat immer schwieriger, seine Wehrfähigkeit war allmählich bedroht, was z. B. darin seinen Ausdruck fand, daß eine der gröbsten Verletzungen des Gesetzes vorkam, als 1829/31 politische Unruhen militärische Rüstungen erforderlich machten. Später drückte sich die Notwendigkeit von Sparmaßnahmen auch in der 1833 erfolgten Verkürzung der Dienstzeit bei der Infanterie von drei auf zwei Jahre, d. h. also, in der Verminderung der Präsenzstärke des Heeres aus. Schließlichc war eine letzte schwerwiegende Folge dieses Zustandes eine Lähmung der auswärtigen Politik, und auch die Energie, mit der man handelspolitische Ziele zu verfolgen wagte, wurde natürlich durch die Schwächung der militärischen Kraft verringert, eine Einbusse, die umso mehr ins Gewicht fiel, als das aufblühende Bürgertum an die handelspolitische Aktivität des Staates die höchsten Anforderungen stellte.

Eine neue gewaltige Aufgabe, die die Regierung nun in eine auf die Dauer unhaltbare Lage brachte, war ihr mit dem Eisenbahnbau gestellt. Die Regierung hatte gehofft, durch den Plan der Privatunternehmungen, für die sie die Zinsengarantie übernehmen wollte, diese Aufgabe zu fördern, ohne in den Augen der Stände mit den gesetzlichen Bestimmungen in Konflikt zu kommen. Als nun

---

[16]) Eugen Richter, Das preußische Staatsschuldenwesen und die preußischen Staatspapiere. Breslau 1869. S. 44, 46, 48 ff., 116 f.

die Versammlung die Zinsengarantie einer neuen Anleihe gleichsetzte, bestritt selbstverständlich der Minister diese Behauptung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln. Gleichzeitig bemerkte er, die Versammlung sei lediglich dazu berufen, den König über die Wünsche und Bedürfnisse des Landes in Angelegenheiten zu unterrichten, über welche seine Beschlußnahme keinerlei Beschränkung unterworfen sei. Trotz der Unrichtigkeit seiner Behauptungen war seit dieser Erklärung von einer Kompetenzfrage nicht mehr die Rede. Die nachfolgende Abstimmung jedoch, aus der mit 50 gegen 47 Stimmen hervorzugehen schien, daß der Bau von Staatseisenbahnen nicht gewünscht würde, entsprach nicht dem Verlauf der Debatte, sondern stand unter dem Eindruck dieser Erklärung. Die Frage tauchte aber noch einmal auf, als die Möglichkeit diskutiert wurde, daß der eben beratene Steuererlaß möglicherweise infolge der Zinsengarantie wieder rückgängig gemacht werden müßte. Ein Teil der Abgeordneten bezeichnete den Steuererlaß als eine vollendete Tatsache und ein etwaiges Rückgängigmachen also ebenfalls als eine neue Steuer, über die die Versammlung wiederum nicht bestimmen könne. Jedoch blieb diese Meinung bei der Abstimmung erheblich in der Minderheit. So hatte also der oppositionelle Standpunkt in allen wesentlichen Fragen seine Ansicht nicht durchgesetzt.

Der weitere Verlauf der Sitzungen brachte keine politisch wesentlichen Fragen mehr mit sich, und die Opposition hatte also auch sonst keine Erfolge zu buchen. Aber die Stimmung der Abgeordneten war trotz dieser Ergebnisse klar zum Ausdruck gekommen. Als Graf Arnim zum Schluß im Namen des König anfragte, ob die Provinzen nicht zum Bau einiger Strebepfeiler an dem Kölner Dom beitragen wollten, da lehnte man es ab, dies von den Ausschüssen aus zu tun, da eine Versammlung, der die Krone gar keine wirksamen Rechte zugestand, doch unmöglich Geschenke bewilligen könne.[17]) Die Rheinische Zeitung sah immerhin einen Fortschritt darin, daß die Vereinigten Ausschüsse klar und deutlich die Erkenntnis gewonnen hätten, daß sie keine Reichsstände seien, und dement-

[17]) Treitschke V, 186.

sprechend nicht die Befugnis derselben ausfüllen könnten.

Das Ergebnis der Versammlung war also keineswegs, wie die Opposition erhofft hatte, ein Fortschritt in der Verfassungsfrage, sondern sie hinterließ genau den gegenteiligen Eindruck. Die Abgeordneten waren nicht mit negativer Kritik hingekommen, das zeigen die vielen Vorschläge zur Entwickelung der Ausschüsse; nicht an ihrer starren Haltung war der Versuch gescheitert, sondern daran, daß der König, ohne die Verordnungen seines Vaters, besonders das Staatsschuldengesetz, aufzuheben, und sich somit in einen klaren Gegensatz zu den Anschauungen der Oppositionellen zu setzen, ihnen doch keins der darin enthaltenen Rechte zuerkennen wollte. Diese Erkenntnis mußte gerade nach so hochgespannten Erwartungen aufreizend wirken. Darüber konnte auch das letzte Abstimmungsresultat nicht hinwegtäuschen, und es war sehr problematisch, ob die diesmalige Lösung der Frage sich ein zweites Mal wiederholen würde.

Der unglückliche Eindruck, den die Sitzungen der am 9. November geschlossenen Ausschüsse hinterließen, war gleichsam nur der vorausgeworfene Schatten der kommenden Ereignisse. Anzeichen eines nahenden Gewitters war auch der Aufschrei, den die Rheinische Zeitung am 4. Dezember an die Ohren der Oeffentlichkeit brachte: „Wir wollen nichts als Wahrheit, Recht und Freiheit, wir können nicht anders, wir handeln offen und ehrlich, rücksichtslos und gesetzlich, wir wollen nicht anders.[18]) Sieben Wochen später wurde sie auf Befehl des Königs zum ersten April verboten.

Und in diesen Wochen folgte Schlag auf Schlag. Es war in den Tagen, in denen als einziger leuchtender Triumph die endgültige Freisprechung Jacobys erfolgte. Die Leipziger Allgemeine Zeitung wurde für Preußen verboten. Die Deutschen Jahrbücher dürften von Anfang 1843 ab nicht mehr erscheinen. Am 31. Januar schließlich trat eine neuerliche Verschärfung der Zensur ein durch eine dementsprechende allgemeine Instruktion, der bald eine zweite über die Bildzensur folgte.

---

[18]) 1842, Nr. 338.

So war die Zeit der freieren öffentlichen Meinungsäußerung vorüber, vorüber für Jahre. Mochte die Rheinische Zeitung mit einer ihrer letzten ihr Schicksal entscheidenden Aeußerungen, „in der Zensur liege sicher die tiefste Unsittlichkeit“[19]) in den Augen ihrer rheinischen Mitbürger Recht haben, — sie war und blieb unterdrückt. Die Unsittlichkeit siegte.

Aber nicht für immer. Die Keime, die dieses Blatt ebenso wie andere in dem freieren Jahr gelegt hatten, gingen auf und trugen ihre Früchte. Die Rheinische Zeitung hatte staatsbejahend gewirkt, sagt Hansen. Sie hatte sich in vielem gegen ihre Mitbürger im Rheinland gewandt. Ihre Unterdrückung stärkte den Partikularismus. Aber, so kann man wohl hinzufügen, ihre Wirkung als Lebendige war für die Dauer doch stärker als die des Todesstoßes, den ihr die Regierung versetzte. Die Zeit der öffentlichen Meinungsäußerung konnte in ihren Spuren nicht ausgelöscht werden, das Jahr 1842 hatte befruchtend auf das gesamte öffentliche Leben gewirkt, und das fühlte auch die damalige Zeit ganz klar. „Der Sinn für Oeffentlichkeit im Staate, in Gemeinde, Gericht, Ständesaal und Presse ist unwiderstehlich erwacht, und von neuem dämpfen läßt er sich nicht“, schrieb Brüggemann.[20]) „Es ist eine Tatsache, daß die Presse in Preußen bedeutend an Freiheit, in Breite und Tiefe an Reichtum gewonnen hat“, urteilt ein anderer.[21]) Und wenn auch jetzt wie früher, ja sogar deutlicher sichtbar als früher, wesentliche Unterschiede zwischen den Oppositionellen in Ostpreußen und im Rheinland und ihren Organen vorhanden waren,[22]) so galten doch diese Worte für hier wie dort. Das Schicksal der Königsberger Zeitung war natürlich in politischer Hinsicht das gleiche wie das der Rheinischen, obwohl sie nicht verboten wurde. Von Anfang Februar an verschwanden ihre Artikel über „Inländische Zustände“ vollkommen, und an ihrer Stelle

---

[19]) Hansen, Mevissen I, 279.

[20]) K. H. Brüggemann, Preußens Beruf in der deutschen Staatsentwickelung und die nächsten Bedingungen zu seiner Erfüllung. Bln. 1843, S. 110.

[21]) „Ueber die Staatskunst in Preußen“. Braunschweig 1843 S. 119. S. auch S. 141 f.

[22]) Mayer, S. 41.

kamen endlose Berichte über die Landtagsverhandlungen aller Provinzen.

Aber gerade hier in Königsberg trat seitdem ein Element in die Erscheinung, das auch sonst in der preußischen Politik heimisch zu werden begann: das des Mündlichen. In dieser Provinz vor allem konnte man sehen, wie lebendig der Oppositionsgeist gegen die Regierung in weiteren Kreisen blieb Die Säkularfeier der Königsberger Universität im Jahre 1844, die freiheitlichen Reden der Professoren Burdach und Lobeck bei dieser Gelegenheit, die dann sich bildende Königsberger Bürgergesellschaft und die häufigen Volksversammlungen zeugten von ihrer Gesinnung.[23])

Die tiefsten Wirkungen dieses Jahres aber wurden vor allem in der politischen Publizistik sichtbar. Bereits seit Beginn der Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. hatte sie stark zugenommen. In dem zensurfreien Jahre vertiefte sich sich, prüfte die Probleme der Verfassung von allen Seiten und kam so schließlich dahin, die wesentlichsten Fragen wirklich in den Mittelpunkt der Diskussion zu stellen und sie zu klären. Dabei blieb aber die Diskussion durchaus immer der Tagespolitik verhaftet und nahm niemals einen theoretischen Charakter an. Einen Rotteck oder einen Welcker hat das vormärzliche Preußen nicht hervorgebracht, und wenn seine Opposition auch deren Schriften gekannt haben mag, so hat sie doch keinerlei Bedürfnis empfunden, ihre Gedankengänge weiterzuspinnen.

So ist z. B. einer der am meisten umkämpften Begriffe des Liberalismus, der der Volkssouveränität, in ihren Büchern und Aufsätzen fast überhaupt nicht aufzufinden. Damit ist nicht gesagt, daß die preußischen Oppositionellen von dem von ihnen erstrebten Staatswesen nicht eine ungefähre Vorstellung gehabt hätten; auch hatten ihre Vorstellungen nur noch wenig etwa mit denen Wilhelms von Humboldt gemein, dessen „Liberalismus“ vor allem den Tätigkeitsbereich und die Macht des Staates zu beschränken gestrebt hatte; und gegenüber einer Parole wie etwa der der Volkssouveränität zeigten sie, wenn sie sie einmal

[23]) S. Falkson, Kap. IX ff.

beiläufig erwähnten, durchaus eine festgelegte Einstellung: sie lehnten sie nämlich glatt ab.[23a]) Aber all dies spielte in ihren Gedankengängen eine außerordentlich geringe Rolle, besonders in denen der Rheinländer, und man muß sagen, daß das Fehlen dieser Belastung mit Theoremen wie sie die Süddeutschen im Uebermaß erfüllten, es ihnen erleichtert hat, sich später in der Realität zurechtzufinden. Deshalb hat es auch keine tiefergehenden Spuren in ihnen hinterlassen, daß viele von ihnen wie von den süddeutschen Liberalen ganz falsche Vorstellungen von der englischen Verfassung hatten.[24]) Die beherrschenden Köpfe unter ihnen, die vom Anfang der Bewegung an wußten, was sie wollten, waren jederzeit bereit umzulernen, wie wir immer wieder beobachten können, und standen damit sehr im Gegensatz zu den Radikalen, die aber in ihrer Mehrheit bis 1848 an ihrer Seite kämpften.

Aus der Fülle der Streitpunkte im oppositionellen Lager, das, wie wir früher sahen, ganz undifferenziert aus allen zusammengesetzt war, die wider die Regierung standen, kristallisiert sich allmählich ein einzelner aus und tritt in den Vordergrund. Die Forderung nach einer Verfassung war allen gemeinsam. Aber es standen sich gegenüber neben den Vertretern des Radikalismus, dessen vormärzliche Entwicklung Gustav Mayer geschildert hat, die einer ständischen und einer Repräsentativverfassung. Sie entsprachen den Kreisen, die wir früher als Opposition des Ostens und des Westens charakterisiert haben.

Dieses Problem, der lebhafte literarische Streit, der darum geführt wurde, ist der preußischen Verfassungsbewegung eigentümlich, distanziert sie etwa von der bürgerlichen Revolution des Jahres 1830 in Frankreich. Den Grund dafür, daß es diese Bedeutung gewinnen konnte, müssen wir wohl in dem Zusammentreffen zweier Entwickelungen suchen, die bereits früher erwähnt wurden. Es kämpften hier zwei Bewegungen zusammen, die ihrem Wesen nach nicht nur nicht zueinander gehörten, sondern einander feindlich gegenüberstanden. Wie es häufig geschieht, daß zwei Klassen gemeinsam einen gemeinsamen

[23a]) Vgl. Hansen, Mevissen I, 372; Bergengrün, Hansemann S. 266.
[24]) Vgl. Theodor Wilhelm, Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus. Stgt. 1928.

Gegner bekämpfen, um sich nach dem Erfolg zu trennen, so geschah es hier in der preußischen Bewegung unter der Herrschaft des alternden Absolutismus. Trotzdem bliebe der außerordentlich starke Einfluß, den das ständische Element, also die Gesellschaftsform des Feudaladels, in der vormärzlichen preußischen Bewegung hat, rätselhaft, wüßten wir nicht, daß die Bedeutung des Adels, in großem Maßstabe gesehen, seine politische ebenso wie seine wirtschaftliche, in der von uns betrachteten Periode keineswegs eine niedergehende wie etwa vor der großen französischen Revolution, sondern vielmehr eine aufsteigende war. Das war einerseits bedingt durch die Schwäche des Königtums, andererseits durch das Aufblühen des Großgrundbesitzes.

Uebrigens ist es nicht so, daß die adligen Mitstreiter im Kampfe durchgehend für eine ständische, die bürgerlichen stets für eine Repräsentativverfassung eintreten. Das wäre eine zu grobe Schematisierung. Und überhaupt darf nicht vergessen werden, daß das Prinzip der Ständevertretung trotz seiner noch bedeutungsvollen Stellung in den Gemütern der Denkenden von dem der Vertretung nach der Größe des Kapitalbesitzes immer stärker in den Hintergrund gedrängt wurde und in der Revolution keine nennenswerte Rolle mehr spielte. Es sind sogar schon jetzt hier und da Ansätze zu der Haltung spürbar, die die im Grunde ständisch orientierten Abgeordneten später bei der Revision der oktroyierten Verfassung eingenommen haben: Anerkennung des Repräsentativsystems, in das dann eine Bevorzugung von Grundbesitz und Adel hineingearbeitet wird. Immerhin war das Ständetum in der von uns betrachteten Zeit noch recht lebendig, es setzten sich hier in literarischem Gewande zwei Klassen intensiv auseinander, und wir müssen uns zum Verständnis dieser Kämpfe eingehender mit ihren Schriften beschäftigen.

Zwei gegeneinander gerichtete Bücher laden zu einer solchen Betrachung ein, beide von wissenschaftlich gebildeten und dabei selbständig urteilenden Männern geschrieben, die die Gabe besaßen, ihre Fülle von Gedanken in klarer und einleuchtender Weise darzustellen. Bülow-Cummerow hatte ein Buch geschrieben über „Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältnis zu

Deutschland",[25]) dessen erster Band in kurzer Zeit drei Auflagen erlebte; ihm antwortete Carl Steinacker in einem für die verfassungsgeschichtliche Frage ebenso umfassenden Werk „Ueber das Verhältnis Preußens zu Deutschland".[26]) Ein dritter Standpunkt, wesentlich verschieden von dem der beiden andern, kam in dem gleichzeitig geschriebenen, etwas später erschienenen Werk von John Prince-Smith „Ueber den politischen Fortschritt Preußens" zum Ausdruck.[27])

Die Persönlichkeit Bülow-Cummerows gibt einen Begriff davon, was alles in dieser Zeit in der oppositionellen Bewegung Platz finden konnte. Treitschke nennt den pommerschen Landedelmann, der mit unverwüstlichem Eifer jahrzehntelang die Interessen der adligen Rittergutsbesitzer vertreten hat, mit vollem Recht einen Konservativen. Der Rezensent in den Deutschen Jahrbüchern sagt von Bülow-Cummerows Buch: viele werden es „zahme Opposition" nennen. Aber diese Klassifizierung ist im Grunde bedeutungslos, sobald wir wissen, daß er für eine ständische Verfassung eintrat. Damit haben wir eine sehr wichtige Voraussetzung: der Verfasser geht in allen seinen Aeußerungen von einer positiven Einstellung zu dem bestehenden Staat aus. Das kann man von seinen Gegnern keineswegs behaupten. Steinacker ebenso wie Prince-Smith sprachen es klar aus, daß der Staat in dieser Form nicht länger bestehen dürfe.

Diese vergleichende Betrachtung nun bietet mannigfache Schwierigkeiten, ja, sie ist konsequent überhaupt kaum durchzuführen. Für die eine der beiden hier beteiligten Klassen galten ganz andere Werte und Wertungen als für die andere. So erscheint es klar, daß auch im literarischen Streit das Fehlen dieser gemeinsamen Basis auf Schritt und Tritt offenbar wird, daß es den Gegnern einen Ausgleich ihrer Interessen ebenso unmöglich machte wie uns den Vergleich zweier inkommensurablen Weltanschau-

---

[25]) a. a. O. Stern bemerkt, daß der erste Band schon vor dem Zensurerlaß von 1841 erschienen ist.

[26]) Braunschweig 1842.

[27]) Zürich und Winterthur 1844. — Dieses Buch gibt jedoch von P. ein sehr unvollkommenes Bild.

ungen. Die Art zu denken war grundverschieden: die einen folgten dem „natürlichen Recht", die andern erkannten diese Denkweise nicht an und argumentierten mit dem „historischen Recht".

Der Ausgangspunkt des Streites, zu dem drei Viertel aller Argumente zurückführen, ist dieser: wen dürfte der Kreis umfassen, der seiner wirtschaftlichen Struktur nach für die Gestaltung der Verfassung richtunggebend sein sollte? Beschränkt sollte dieser Kreis nach der Meinung der ständisch wie der konstitutionell orientierten Oppositionellen sein.

Die Streitfrage war: das Maß der Beschränkung. Und dieser Streitpunkt war keineswegs nur ein quantitativer. Denn man besaß ja überhaupt keine gemeinsame Schicht, auf die man baute; so waren die Kreise auch ihrer Stellung im Staate nach gänzlich verschieden. Die Frage: wer ist in politischer Beziehung das Volk? beantwortet Bülow-Cummerow folgendermaßen: „In Deutschland sind aus den ältesten Zeiten her die Besitzer des Grundes und Bodens als das eigentlich stimmfähige Volk betrachtet worden. Die, denen das Land und die Städte, also die materiellen Bestandteile des Reiches gehören, bilden auch ohne Frage den Stamm der Nation, . . . ihnen kommt daher auch vorzugsweise die Befugnis zu, gemeinschaftlich mit ihrem Herrscher die großen Angelegenheiten ihres Landes zu ordnen." (I, 37.) Die übrigen Glieder der Nation bilden nach ihm nur die wechselnden und geduldeten Elemente der Bevölkerung, die auf eine Teilnahme an der Landesvertretung keine begründeten Ansprüche haben. Diese Stände vertreten also Interessengruppen. Und Bülow-Cummerow bezeichnet nun das wesentlichste, ja, einzige prinzipielle Kennzeichen für die beiden Ansichten über Verfassung dahingehend: „Der charakteristische Unterschied zwischen beiden liegt darin, daß in der einen die Personen, in der andern die Interessen vertreten werden." (I, 33) Er führt aus, daß alle andern Forderungen nicht wegen prinzipieller Unterschiede verschiedenartig seien. Und er verteidigt dann die ständische Verfassung nach diesem Grundprinzip auch mit den Gründen der sozialen Gerechtigkeit: „Während bei einer Volksrepräsentation . . . immer nur der vermögende Teil der Nation allein das Volk

selbst vertritt, nehmen bei einer ständischen Repräsentation auch die Bürger und Bauern an derselben teil, also Männer, die der Klasse wirklich angehören, deren Interessen sie vertreten; in der Repräsentativverfassung dagegen schließt sie der Wahlzensus aus . . ." (I, 49)

Diese Auffassung müssen wir untersuchen, wenn wir die Grundlagen der ständisch-oppositionellen Argumentation denen der liberalen gegenüber klar legen wollen. Der erste Satz, in dem er das „Volk" definiert, ist für Bülow-Cummerow ein Axiom, er bleibt beweislos. Wir müssen ihn also als Ausgangspunkt annehmen. Die Unterscheidung der Vertretung nach Köpfen und nach Interessen dagegen, die in der Streitschriften-Literatur der Zeit überall wiederkehrt, bedarf einer näheren Betrachtung. Die Frage, ob die Vertretung nach Köpfen oder nach Interessen geschehen soll, ist offensichtlich zunächst nur eine Frage nach dem Wahlprinzip, nach den Gesichtspunkten, die für den Wahlvorgang selbst maßgebend sind. Ein prinzipieller Unterschied im Wesen der beiden Vertretungen, wenn ein solcher vorhanden wäre, könnte sich erst in den prinzipiell andersartigen Forderungen zeigen, die die beiden so gewählten Kreise erhöben. Diese Forderungen aber weisen, wie Bülow-Cummerow selbst sagt, solche prinzipiellen Unterschiede nicht auf. Und er hat Recht. Beide wollen das Recht der Steuerbewilligung und der Gesetzgebung, — wohlgemerkt immer mit Gradunterschieden — wie wir bald sehen werden. Und also vertreten beide I n t e r e s s e n.

Diese Feststellung ist uns wichtig für das Prinzip der ständischen Verfassung sowohl als für das der repräsentativen. Und sie entspricht, wie auch Bülow-Cummerow, ebenso wie später Steinacker selbst, feststellen, den historischen Tatsachen, für die ganze Zeit, für die von einer ständischen Vertretung überhaupt die Rede sein kann. Bülow-Cummerow stellt dar, daß bis zum Großen Kurfürsten die Stände sogar soviel Rechte hatten, daß der Staat machtlos war; daß sie bis 1799 gänzlich steuerfrei waren, dann zwar hierauf verzichteten, aber wie wir hinzufügen müssen, bis zu den Stein'schen Reformen und infolge ihres erfolgreichen Widerstandes darüber hinaus im Besitz aller sonstigen Vorrechte blieben, die sie vorher gehabt hatten. All das aber, was sie durch die Stein-Hardenberg'-

schen Reformen schließlich doch verloren hatten, sollten sie nach Bülow-Cummerow, wie wir später sehen werden, sogar zurückbekommen. (II, 14 ff.) Damit fällt aber auch der von ihm behauptete gerechtere Charakter dieses Wahlsystems völlig fort. Wir sehen nun, daß es sich in beiden Fällen um eine Beschränkung des Wählerkreises handelt, denn auch nach Bülow-Cummerow fallen zunächst zum mindesten alle Landarbeiter und alle nicht wirtschaftlich selbständigen Städter ganz fort, und die nicht grundbesitzenden Handwerker und Städter werden prinzipiell sehr stiefmütterlich behandelt. Wir können also nun genauer als vorher sagen: Repräsentativverfassung ebenso wie Ständeverfassung wollen beide den Wählerkreis beschränken. Diese Beschränkung soll entsprechend den beiden verschiedenen Elementen erfolgen, deren Bevorzugung die Vorrangstellung der einen oder andern Klasse konstituieren und für die Zukunft sichern würden: es streiten der Boden und das Geld. Diese zwei Faktoren sind Symbole der ringenden Zeit.

Uebrigens kann man hinzufügen, daß in beiden Fällen, einen nicht zu hohen Zensus vorausgesetzt, die vom Staatsleben ausgeschlossenen Kreise in der speziell von uns betrachteten Epoche zum großen Teil identisch gewesen wären.

Diese Situation ist Bülow-Cummerow auch selbst klar. Er sagt: „Diese (die Kopf-Repräsentation) ist jedoch als solche in der Wirklichkeit nicht zur Ausführung gekommen, sondern ist in eine Repräsentation des Geldes oder des Vermögens übergegangen.“ (I, 40) Um so unverständlicher ist die Alternative, vor die er uns wenige Zeilen später stellt. Es gibt nur zwei Gattungen von Verfassungen die wirklich konsequent sind:“ die rein demokratische und die Monarchie, gestützt auf Landstände, ohne Anteil an der Gewalt.“ (I, 40) Hier müssen wir uns nun zur Klarstellung eines Argumentes bedienen, das Steinacker oft gebraucht: Bülow-Cummerow arbeitet je nach Gelegenheit mit dem historischen und natürlichen Recht und kommt dadurch zu den seltsamsten Widersprüchen. Erstens nämlich hat eine solche monarchische Regierung ohne Anteil der Landstände an der Gewalt nach Bülow-Cummerow nie bis 1799, in Wirklichkeit höchstens

im Zeitalter des ausgeprägten Absolutismus bestanden, und auch dies war wohl nur möglich, weil der adlige Teil der Landstände sozial und wirtschaftlich in einem Maße privilegiert war, das ihm den Mangel an politischer Selbstständigkeit aufwog, ein Zustand, der in Bülow-Cummerows Zeit zuende zu gehen drohte; zweitens aber und vor allem will Bülow-Cummerow selbst garnicht diesen Zustand, sondern seiner Ansicht nach ist das Erstrebenswerte ein Einfluß der Landstände in einem ganz bestimmten, ein für allemal festzulegenden Maße. Das spricht er ganz deutlich aus. (Z. B. I, 88/90). Und also ist seine Alternative an und für sich bereits durch seine eigenen Forderungen durchbrochen, sie löst aber auch außerdem nicht die Frage, warum es Landstände sein müssen, auf die sich die Monarchie stützt, warum sie nicht durch eine andere Klasse, die wirtschaftlich ihre Bedeutung einnimmt, ersetzt werden können.

Wir können also zusammenfassend über die Grundlagen der ständischen Verfassung, wenn wir sie sehen wie sie wirklich sind, den Satz von Buhl bestätigend, sagen: „Die ständische Verfassung beruht auf einem wesentlichen Unterschied der Stände, ohne ihn wäre sie sinnlos.“[28]) Aber wir werden — dem Sinne nach uns von ihm unterscheidend — fortfahren und brauchen dabei nicht einmal an das Dreiklassenwahlrecht sondern nur an die Zweiteilung der Bürgerschaft in Wahlberechtigte und Nichtwahlberechtigte infolge des Zensus zu denken: Auch die Repräsentativverfassung beruht auf einem — wohl anders entstehenden, aber ebenfalls wesentlichen — Unterschied der Klassen. Ohne ihn wäre sie ebenfalls sinnlos. Soweit können Stand und Klasse, die grundsätzlich etwas Verschiedenes darstellen, unter einem gleichen Gesichtspunkt betrachtet werden. Ausschlaggebend bei den Forderungen sind in jedem Fall die zur Wahl zugelassenen Kreise, der Zahl und der sozialen Lage nach, wobei verstanden ist, daß diese soziale Lage nach zwei verschiedenen Wertmaßstäben gemessen wird.

Von hier aus verstehen wir auch die Ziele Bülow-Cummerows. Sein Ziel ist die Aufrechterhaltung des Unter-

---

[28]) Buhl, Provinzialstände, S. 6.

schiedes der Stände. Hier ist er durchaus konsequent. Nachdem er das Volk in der vorhin gekennzeichneten Weise in erster Linie an das Grundeigentum fixiert hat, ist es nun begreiflich, daß er auch den ersten der drei von ihm zugelassenen Stände, der die Grundaristokratie umfaßt, möglichst stark machen will. So schlägt er u. a. vor, daß für Nichtadlige, Nichtalteingesessene der Nachweis eines hohen Vermögens Voraussetzung für den Erwerb von Grundbesitz sein soll. (II, 41 ff., 93). Besteht dieser von ihm gewünschte Zustand der Privilegierung des Grundeigentums, so spricht er sich nun über die Rechte des Volkes im Staatsleben folgendermaßen aus: Jeder einzelne Bürger eines Staates wünscht Freiheit und Sicherheit für seine Person und sein Eigentum zu erlangen. Im gesellschaftlichen Leben eines Volkes ist es aber nötig, daß der Einzelne einen Teil seiner Freiheit und seines Eigentums den gemeinschaftlichen Zwecken opfert, daß feste Normen, Gesetze bestehen. Der Einzelne kann aber nach n a t ü r l i c h e m[29]) Rechte verlangen, daß er gefragt werde, wie weit er die Beschränkung seiner Freiheit und die Fortnahme seines Eigentums zum allgemeinen Besten gestatten wolle. Die Hauptfrage sei immer: wer bestimmt das Maß der Opfer. Und er anwortet: der dies bestimmt ist der Souverän. (I, 34 ff.) Das könnte, wollte man einen in Verfassungsfragen gebräuchlichen Ausdruck anwenden, heißen: eine nur beratende Volksvertretung. Es wird gefragt, aber der König beschließt. Das ist jedoch nicht so gedacht. Bülow-Cummerow spricht sich mehrfach darüber aus: für Verfassungsänderungen, für Aenderungen in den Gesetzen, bei denen die religiösen oder persönlichen Freiheiten und Rechte oder das Eigentum beteiligt sind, und für Steuererhebung über einen — nach ihm ein für allemal festzulegenden — Normaletat hinaus, sowie für große, das Land dauernd belastende Staatsabgaben fordert er das Bewilligungsrecht. (I, 88—90, im Einzelnen 51—62). Also fast alle wesentlichen Forderungen, die auch bei der Repräsentativverfassung gestellt werden.

Betrachten wir nun diese, so sind ihre Grundlagen gänzlich anderer Natur. Die Repräsentativverfassung

[29]) Im Original gesperrt.

brauchte keine Rücksicht auf historische Gewordenheiten zu nehmen, denn diese waren es ja gerade, die sie stürzen wollte, und also konnte sie leichter als die gegnerische Theorie einen geraden logischen Weg gehen. Historisch war gleich ständisch, darüber waren sich alle politischen Schriftsteller der Zeit, gleichgültig welche Anschauung sie vertreten, klar.[30]) Und ebenso selbstverständlich war es, daß die Liberalen, die für eine Repräsentativverfassung waren, alles historisch Ueberkommene angriffen. So wollten sie natürlich auch ihre Denkweise dem Gegner aufzwingen. Steinacker weist fortwährend auf den Mangel in der Beweisführung Bülow-Cummerows hin, der einerseits seine Adelsvorliebe überall durchscheinen lasse, andererseits eine logische Entwickelung seiner Gedanken versuche. (Z. B. S. 112.) Er betont die Inkonsequenz, die Bülow-Cummerow, wie wir eben sahen, bei der Frage: Beratung oder Bewilligung der wichtigsten Rechte begeht, und kann dann natürlich auch hinzusetzen: wenn Bülow-Cummerow bei den wichtigsten Unterscheidungen Konzessionen an das natürliche Recht und die von ihm vertretenen Forderungen macht, warum nicht bei den weniger wichtigen? Gibt er doch nicht einmal eine Grenze an.

Ebensosehr wie er von andern gedanklichen Voraussetzungen ausgeht, sind auch die Grundlagen andere, auf die er die Verfassung aufbauen will. Er bestreitet, daß die Grundbesitzer, zunächst historisch gesehen, das Volk darstellen. Der Grundgedanke des deutschen Volkslebens sei das Teilnehmen aller freien Staatsbürger an der Gesetzgebung und Besteuerung gewesen. Dann, im Lauf einer langen Entwicklung, die er eingehend darstellt, hätten sich immer mehr Korporationen in allen Ständen gebildet, oder der Einzelne sei unter einen Mächtigeren gekommen, und die Stände seien also nur Reste einer Gesamtmasse von Freien. Also seien alle zur Teilnahme am Staatsleben berechtigt. Ständisch und repräsentativ seien keine Gegensätze, sondern nur verschiedene Prinzipien der Auswahl. (75 ff.) Er wendet sich nicht nur gegen die Ansicht, daß

---

[30]) Wenn Steinacker S. 75 ff. das Gegenteil zu beweisen sucht, so in einem rein philologischen Sinn, der dem hier Gesagten nicht widerspricht.

die Grundbesitzer der Stamm der Nation sind (82), sondern er erklärt auch, daß der Staat sich mit seinen Anforderungen gleichmäßig an alle wende, ihre staatsbürgerliche Freiheit anerkenne, und also sei die historische Basis verschwunden (86). Soweit könnte es scheinen, als ob er nun den Kreis derjenigen, die nach ihm am staatlichen Leben teilzunehmen berechtigt sind, überhaupt nicht begrenzt hätte und also mit derselben Prätention wie Bülow-Cummerow, nämlich als Verteidiger der sozialen Gerechtigkeit auftreten könnte. Aber er selbst hatte richtig konstatiert, wie auch wir vorhin, daß es sich nur um verschiedene Prinzipien der Auswahl handele. So kommt er denn nun auf die Frage des Zensus und erklärt, der Zensus sei überhaupt kein notwendiges Element der Repräsentativverfassung, umgekehrt existiere er auch bei ständischen Verfassungen. Dann fährt er aber fort: „Der Zensus beruht nur auf der theoretischen Annahme, daß zur persönlichen Unabhängigkeit und Tüchtigkeit der Gesinnung regelmäßig die Freiheit von den drückendsten Lebenssorgen erforderlich, Unabhängigkeit des Willens von äußeren Einflüssen aber die erste Bedingung zur Ausübung politischer Rechte sei." (89) An anderer Stelle sagt er noch deutlicher: „Dabei entspricht ohne Zweifel eine Vertretung lediglich nach der Kopfzahl und zwar dann ohne allen Zensus, weil sie von der Gleichheit der n a t ü r l i c h e n[31]) Rechte ausgeht, am vollständigsten der Idee (des Repräsentativsystems) . . . In jeder menschlichen Staatsgesellschaft sind notwendig die Individuen hinsichtlich ihrer geistigen und materiellen Bedeutung, ihrer Ausbildung und Richtung ungleich, und bei einer solchen Verschiedenheit würde Vertretung lediglich nach der Kopfzahl ebenso ungerecht als fehlerhaft, also der Idee zuwider sein, weil sie nicht die Mittel darböte, den v e r n ü n f t i g e n[32]) Gesamtwillen des Volkes zu ermitteln." (99 ff.)

Diese Sätze sind die einzigen in dem ganzen Buch, in denen Steinacker das System des natürlichen Rechts verläßt, und ihm als schwerwiegender „Freiheit von den drückendsten Lebenssorgen", „Unabhängigkeit des Willens

[31]) Von mir hervorgehoben.

[32]) Im Original gesperrt.

von äußeren Einflüssen", geistige und materielle Bedeutung des Einzelnen und ihre ungleiche Ausbildung und Richtung gegenüberstellt. Eine nach seiner Auffassung vom natürlichen Recht logische Begründung hatte er offenbar dafür nicht, und er selbst war sich, wie aus seinen Ausführungen an anderer Stelle[33]) hervorgeht, durchaus dessen bewußt, wie gewagt es war, die Größe des materiellen Besitzes in irgendeine gesetzmäßige Beziehung zu setzen zu der Intelligenz des dazugehörigen Individuums. Dieses Bewußtsein geht auch aus den nächsten Sätzen hervor, in denen er sich geradezu verteidigt, — und ausgerechnet mit Hilfe von Bülow-Cummerow. Er erklärt nämlich, wenn man schon von Interessen spräche, so sollte man doch nicht durch Taschenspielerei e i n Interesse nur gelten lassen, das des Grundbesitzes, sondern alle. (100) Wir müssen also diese Ansicht wie bei Bülow-Cummerow als Axiom hinnehmen, denn von hier aus entwickelt auch er seine Ansichten über die Ausgestaltung der Verfassung. Machen wir uns aber diese Voraussetzung zu eigen, so gelten alle unsere Folgerungen, die wir bereits bei der Besprechung von Bülow-Cummerows Grundanschauung gezogen haben, natürlich mit der Modifizierung, die wir bereits dort erwähnten. Auch die Repräsentativverfassung, so sagten wir dort, beruht auf einem wesentlichen Unterschied der Klassen.

Es ergibt sich aus dem Gesagten von selbst, daß die Grundaristokratie, die Bülow-Cummerow als wichtigste Klasse nach seinem System wieder mehr stützen will, Steinacker ein Dorn im Auge ist. Er bekämpft sie, indem er ihre Existenz leugnet. Das wird ihm sehr leicht, denn gerade aus der Erkenntnis des Zurückgehens dieser Schicht hatte ja Bülow-Cummerow selbst die Ueberzeugung gewonnen, daß man sie aufs Neue stützen müsse. Die Ansprüche und Vorrechte des Adels, sagt Steinacker, sind zu persönlichen Ansprüchen und Vorrechten geworden. Viele Mitglieder des Adels haben ihren Grund und Boden verloren und trotzdem die Vorrechte behalten, andererseits haben viele Bürgerliche Grundeigentum an sich gebracht, und also ist der Adel, soweit es einen verbrieften Adel überhaupt noch gibt, keine

[33]) S. S. 86.

geschlossene Gruppe mehr. Das beweisen auch Heiraten zwischen Aristokraten und reichen Bürgerfamilien. (206 ff.) Für ihn sind die Träger des staatlichen Lebens — mit Bülow-Cummerow „das, was man im politischen Sinn Volk nennt" — alle Bürger des Staates, die eine bestimmte Summe an Steuern zahlen. Und wenn wir als Ziel die Repräsentativverfassung mit diesem so begrenzten Kreis der Wähler erkannt haben, so können wir nun auch verstehen, wie die Rechte aussehen sollen, die diesen, in der Verfassung Vertretenen, zustehen würden. Nämlich ganz genau so wie bei Bülow-Cummerow. Auch sie wollen eine verfassungsmäßig beschränkte Monarchie, auch sie fordern das Bewilligungsrecht bei Steuern, bei der Gesetzgebung, und Steinacker bemerkt ganz richtig, daß er mit Bülow-Cummerow nur über Modalitäten, über ein Mehr oder Weniger streiten könne. (104)

Die Forderung nach ständischer oder repräsentativer Verfassung bedeutet also, um es noch einmal zu wiederholen, im Prinzip dasselbe: Einschränkung der Monarchie zugunsten eines Steuer- und Gesetzgebungsrechts des Volkes. Dieses „Volk" ist in keinem von beiden Fällen das ganze Volk, nur die Prinzipien, nach denen die Auswahl bei den einen oder andern erfolgt, sind verschiedene.

Werfen wir noch einen Blick auf eine Aeußerung, die damals ebenfalls für eine Repräsentativverfassung eintrat, und dabei doch schon weit von dem Standpunkt Steinackers entfernt war. Die Theorien Bülow-Cummerows und Steinackers waren zugeschnitten auf real vorhandene gesellschaftliche Gruppen; es ist daher durchaus verständlich, wenn man sagt, daß sie nur für diese Gruppen galten und sich nicht nur gegeneinander, sondern auch gegen etwaige andere, neu kinzukommende feindlich stellen mußten. Eine solche konnte z. B. die große Masse der von beiden nicht Berücksichtigten sein. Diese Masse, die ihrer selbst bewußt, politische Rechte beansprucht hätte, existierte zunächst nur in der Theorie. In diesem Sinne nun, wenn auch noch durchaus nicht konsequent, sprach Prince-Smith theoretisch und für einen Kreis, dessen Interessen seinen — von ihm konstruierten — Forderungen entsprechend, schon nicht mehr mit denen identisch sein konnten, die Steinacker vor Augen gehabt hatte, als er sein Buch schrieb.

„Eine Staatswissenschaft, welche das Staatsleben als ein durch notwendige Entwickelung des geistigen, sittlichen und materiellen Vermögens bewirktes stetiges Fortschreiten der menschlichen Kultur auffaßt, — und alle Staatseinrichtungen als bloß äußere, durch vorübergehende Bedürfnisse der besonderen Kulturstufe bedingte Momente betrachtet; — und demnach aus den Bewegungsgesetzen des geistigen, sittlichen und materiellen Fortschritts die notwendig gewordenen Modifikationen der Staatsaufgabe berechnet, eine solche Wissenschaft ist fast nirgends zum Eigentum des Bewußtseins geworden." (44)

Diese Staatsauffassung konnte in der Tat nie diejenige des liberalen Bürgertums werden. Dieses Bürgertum, mit einer Repräsentativverfassung, unter den vorher besprochenen Wahlverhältnissen, mußte ebenso um die Erhaltung dieses Zustandes kämpfen, wie es das Ständetum in diesem Augenblick tat. Es dürfte seine Verfassungsform nicht als einen bloß äußeren, durch vorübergehende Bedürfnisse der besonderen Kulturstufe bedingten Moment betrachten. Diese Auffassung des Prince-Smith konnte nur dann Platz greifen, wenn nicht das Interesse einer speziellen Gruppe, sondern das des gesamten Volkes gleichmäßig vertreten war, — in der politischen Demokratie. S i e war der nächtse Feind des liberalen Bürgertums. Die Grundforderung des Liberalismus war: Freiheit für den Einzelnen. Sie war auch relativ nur möglich für eine beschränkte Zahl. Die Grundforderung der Demokratie war: möglichstes Gedeihen der größeren Zahl und dazu zunächst Inbesitznahme der politischen Macht, — natürlich auf Kosten dieser Wenigen. „Das oberste Ziel des Liberalismus ist die politische Freiheit, das Grundmotiv der Demokratie die Gleichheit aller und die Herrschaft des Mehrheitswillens", sagt Brandenburg,[34]) und meint damit zunächst die politische Gleichheit.

Die Keime solcher Anschauungen lagen also in Schriften, die damals noch auf der Seite der oppositionellen Bewegung mitkämpften.

---

[34]) Reichsgründung I, 126.

In einem Zustand, wie er in Preußen vom Erlaß des neuen beschränkenden Preßgesetzes bis zum Vereinigten Landtag herrschte, kann jede Erscheinung des öffentlichen Lebens, auch die unpolitischste, politische Bedeutung bekommen. „Unter einem solchen Regime kam die Opposition in einer nicht erfaßbaren Weise zum Ausdruck, sie trat in allen erdenklichen Formen auf, an allen Orten, Salons, öffentlichen Sälen, Werften, Fabriken, auf der Straße selbst und bis in die ministeriellen Vorzimmer hinein; sie bemächtigte sich aller Dinge, der Religion, der Finanzen, des Unterrichts. Sie ging bis zu den stummen Formen der Mißbilligung, wie dem Schweigen bei der Durchfahrt des Königs; es gab die Opposition der Predigt und die des Lehrstuhls an der Universität.“[35])

Dieser Zustand kam auf den Provinziallandtagen des Jahres 1843 in allen Teilen der Monarchie zum Ausdruck. Am lebhaftesten ging es wieder in Preußen und dem Rheinland zu, in Posen lagen die Verhältnisse fast ebenso wie zwei Jahre vorher, allerdings wurden trotz der noch lauteren nationalen Forderungen diesmal auch verfassungspolitische erhoben, vom König jedoch scharf zurückgewiesen. Auch in Schlesien begann die Opposition bewußter ihr Haupt zu erheben. Dagegen war es in Westfalen, wo zwei Jahre später eine nicht zu übertreffende Begeisterung herrschte, noch recht ruhig. Und in den drei übrigen Landtagen kann von fortschrittlicher Gesinnung kaum die Rede sein.[36]) Die Forderung nach Reichsständen wurde allerdings direkt auch diesmal nur von einem, nämlich dem Posener Landtag gestellt und dabei auf die Verordnung von 1815 Bezug genommen. In der ablehnenden Antwort sprach der König aus, daß er diese Verordnung als für sich unverbindlich betrachte. Aber in einer nur der Form nach andersartigen Petition stellten doch auch der preußische und rheinische Landtag dieselbe Forderung, wenn sie — in Preußen fast einstimmig — die Erweiterung der Rechte der Vereinigten Ausschüsse verlangten. Die Rhein-

---

[35]) P. Devinat in der Revue historique Bd. 108/9 (1911/12) „Le mouvement constitutionnel en Prusse de 1840 à 1847.“ S. 71.

[36]) Eine Besprechung sämtlicher Landtagsverhandlungen bei Bülow-Cummerow, Polit. und finanzielle Abhandlungen Bln. 1844. Ferner die „Verhandlungen“, die im Einzelnen nicht zitiert werden.

länder wollten vor allem eine periodische Einberufung, einen Marschall aus ihrer Mitte, eine Beratung ihrer Geschäftsordnung, sowie das Recht der Beratung aller allgemeinen Gesetze, welche die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung sowie der ständischen Verfassung betrafen. Sie gebrauchten also fast dieselben Worte wie das Gesetz von 1815. Ferner verlangten sie das Petitions- und Beschwerderecht, Vorlegung der zu publizierenden Finanzetats, die Rechnungen über den Staatshaushalt und über die Schuldenverwaltung, die sie „begutachten" wollten, und schließlich dem Sinne nach die erneute Bestätigung des Staatsschuldengesetzes von 1820. In der Begründung dieser Petition nahmen sie, womit also den Forderungen ein gewisser Nachdruck verliehen werden sollte, auf die sämtlichen in Frage kommenden Gesetze von 1810 bis 1823 Bezug und führten aus, daß durch die gänzlich unzureichenden Rechte der Ausschüsse die Provinzialinteressen bei größerer Bedeutung der Provinziallandtage immer mehr gegenüber und entgegen dem Ganzen in den Vordergrund treten und es lockern würden. Ja, sie wiesen sogar darauf hin, daß die Regierung in jedem Fall gegen den Willen der Bevölkerung handeln könne, da die Vota der Provinzen immer so verschieden sein würden, daß wenigstens eins sich für die Pläne der Regierung eigne, auf das sie sich dann stützen könne. Eine ähnlich freimütige Sprache, die dabei niemals die Grenzen der Loyalität verließ, kam auch in der preußischen Begründung zum Ausdruck.

Wäre diese Petition zustimmend beantwortet worden, so wäre Preußen eine konstitutionelle Monarchie gewesen. Sie wurde abgelehnt, ebenso wie die um Erlaubnis zur Nennung der Landtagsredner und um größere Oeffentlichkeit. Der Antrag, die Zahl der Abgeordneten der Städte- und Landgemeinden zu erhöhen, der mit der früher erwähnten Anschauung motiviert wurde, so wie das Grundeigentum Bedingung der Standschaft sei, müsse es auch das Maß der Vertretung der Stände in allen Provinzen bestimmen, erlitt ein gleiches Schicksal. Auch diese Forderung wurde von mehreren Landtagen zugleich gestellt. Ein Antrag des rheinischen Landtags auf völlige Gleichstellung der Juden, der die geschriebenen Forderungen vieler Publi-

zisten lebendig werden ließ,[37]) war charakteristischerweise nicht hauptsächlich mit Gründen der Humanität, Toleranz und dergleichen motiviert, sondern durch Betonung des Prinzips der staatsbürgerlichen Gleichheit.

Daß die Anträge auf Verbesserung der Preßverhältnisse aus Posen und Preußen, — im Rheinland fehlten zur Zweidrittelmehrheit auch diesmal noch zwei Stimmen — in Zeiten geistiger Unterdrückung eine besonders betonte oppositionelle Forderung, jetzt, kurz nach den neuen Verordnungen, beim König kein Gehör fanden, ist leicht begreiflich. So waren alle wesentlichen Forderungen wieder abschlägig beschieden.

Jedoch standen die Petitionen auch diesmal nicht im Mittelpunkt der Verhandlungen, sondern die Propositionen der Regierung, und wenn die Gesetzentwürfe auch in diesem Jahre keinen ausgesprochen politischen Charakter trugen, so galt hier eben doch, was früher gesagt wurde. Sie mußten auf diejenigen ganz anders wirken, die für Oeffentlichkeit im Staatsleben ganz allgemein und für staatsbürgerliche Gleichheit waren, selbst da etwa, wo es sich um rein praktische Fragen der Rechtsprechung und nicht um prinzipielle zu drehen schien, als auf die Anhänger der alten Ordnung. So ist es zu verstehen, wenn der neue Strafgesetzentwurf, den die Regierung vorlegte, mit einer Einhelligkeit auch im Rheinland abgelehnt wurde, die dieses Mal denn doch die Regierung zwang, nachzugeben. Sie ließ noch immer die allseitig geäußerten Wünsche auf eine verbesserte Kriminalprozeß - Ordnung mit Schwurgericht und öffentlich-mündlichem Verfahren unerfüllt. Dies mangelnde Entgegenkommen allein genügte zur Ablehnung des ganzen Entwurfs. Und diesem Erfolg kam dann ebenso sehr p o l i t i s c h e Bedeutung zu wie der Tatsache, daß es den Rheinländern gelang, einen Unterschied zwischen Stadt und Land nicht wieder aufkommen zu lassen. Treitschke deutet die politische Wirkung in der Weise, daß er vom Partikularismus des Rheinlandes spricht.[38]) So allein glaubt er die Ablehnung eines Strafgesetzes erklären zu können, das doch in wesentlichen Punkten nicht nur

---

[37]) S. z. B. Buhl, Der Patriot 1842 I, 11 und II.

[38]) V. 261, 263.

formal äußerlich, sondern in seinem inneren geistigen Gehalt dem von allen Oppositionellen erstrebten, aber bisher nur gerade hier herrschenden öffentlichen Prozeßrecht widersprach, ein Widerspruch, der symbolisch zum Ausdruck kam, wenn in diesem Entwurf die Prügelstrafe wieder auflebte. Und Treitschke steht nicht allein. Die Frage, ob das fortschrittliche oder das einigende Moment in diesem konkreten Fall den Ausschlag geben sollte, wurde auch von Publizisten der Zeit in seinem Sinne entschieden. Es kam hier die Meinung zum Ausdruck, es sei nun einmal gleiches Recht nötig, und also müßten die Rheinländer auf das ihrige verzichten, unabhängig von der Qualität beider. Das sagten natürlich meist Konservative, aber auch fortschrittlich Gesinnte.[39]) Jedoch die Rheinländer waren in ihrer übergroßen Mehrheit prinzipiell dagegen. Man war überhaupt nicht bereit, und der Rheinische Landtag stellte dies vor Eintritt in die Verhandlung ausdrücklich fest, in der Art wie Bülow-Cummerow es später tat, auf Einzelheiten, soweit sie mit dem bestehenden Prozeßrecht kollidierten, einzugehen, um dann etwa zu dem Schluß zu kommen, daß in bestimmten Fällen und unter gewissen Voraussetzungen „Prügel eventuell berechtigt" seien. Hansen urteilt hier wohl richtiger, wenn er sagt: Man wollte nicht den Fortschritt um den Preis grundsätzlicher Rückschritte. Diese Stellungnahme ist also nicht gegen die Einheit und Einheitlichkeit gerichtet, ist nicht partikularistisch. Eine Ansicht, die auch die Kölnische Zeitung in allen ihren späteren Artikeln zum Ausdruck brachte.[40])

Die ostpreußischen Stände besprachen das Gesetz in demselben Sinne und trugen unabhängig davon auf öffentliche und mündliche Gerichtsbarkeit, „das Palladium der gesetzlich-bürgerlichen Freiheit" an.

Mit derselben Energie und ebenfalls mit Erfolg verteidigten die Rheinländer dann auch ihr Prinzip der staatsbürgerlichen Gleichheit gegen die vorgelegte Kommunalordnung. Sie verlangten wie immer, daß die Kommunal-

---

[39]) Z. B. „Das Ziel des politischen Ringens der Gegenwart in besonderer Hinsicht auf Preußen und die ständische Monarchie." Erfurt 1844, S. 47; Köln. Zg. Nr. 101.

[40]) Hansen, Mevissen I, 292 usw.; Buchheim S. 137 ff.

ordnung Stadt und Land ohne irgendwelche Unterscheidung umfassen sollte, die Städte wollten keine günstigere Sonder-Gemeindeordnung, wünschten aber dabei natürlich eine möglichst große Selbständigkeit der Gemeinden.

Damit waren also die Landtage wiederum geschlossen, und sie hatten, wenn man die Forderungen der Abgeordneten betrachtet, zwar gezeigt, daß die politischen Wünsche klarer für ihre Träger selbst geworden und auch hörbarer zum Ausdruck gekommen waren, aber die Landtagsabschiede bewiesen deutlich, daß die oppositionelle Bewegung auf diesen Herrscher, der trotz aller irrigen Vorstellungen, die über ihn im Umlauf waren, in ganz unmißverständlicher Weise wiederholt zum Ausdruck gebracht hatte, daß er absolut regiere, auch jetzt noch ebenso wie drei Jahre zuvor nicht den geringsten Einfluß besaß. Die Provinziallandtage waren so machtlos wie jemals und die Vereinigten Ausschüsse für einen Oppositionellen, gleichgültig, ob er eine ständische oder eine Repräsentativverfassung verlangte, nicht viel mehr als eine Farce. Demgegenüber war es kein Trost, wenn es ihrer Presse gelang, die Regierung zum Verzicht auf die Einbringung eines mißliebigen Ehescheidungsgesetzes zu veranlassen.

Außer den beiden großen, den Landtagen vorgelegten Gesetzen gab es nämlich noch ein drittes, das im Staatsministerium lange beraten wurde, und über welches unbestimmte Gerüchte in der Luft herumschwirrten, das war das Ehegesetz. Man hatte gehört, daß die Zahl der Scheidungsgründe verringert werden sollte, und mutmaßte dahinter kirchliche Tendenzen. Gegen dieses Gesetz, das jahrelang vorbereitet wurde, wandten sich daher sehr frühzeitig, im Herbst 1842, die damals noch großen oppositionellen Blätter. Die Königsberger Zeitung machte sich ein Vergnügen daraus, in sehr aggressiver Weise einen Verteidigungsversuch der preußischen Staatszeitung zurückzuweisen und schrieb dabei spottend: „Das neue Ehescheidungsgesetz hat einen Schrei des Unwillens in der ganzen Nation erregt; alle Zeitungen der Reihe nach haben es angegriffen, ernst und satyrisch, gebilligt, verteidigt hat es niemand, selbst die konservativsten Blätter nicht. Leicht verbreitete sich deshalb die Ansicht, das Ganze sei eine böswillige Mystifika-

tion."[41]) Wenig später schon erklärte die Rheinische Zeitung, der Entwurf würde nicht Gesetz werden. „Hätte der Entwurf es für angemessen erachtet, seinen obersten Grundsatz klar und offen auszusprechen, so hätte der erste Paragraph die Verfügung enthalten müssen, daß kein Ehescheidungsgesetz ohne förmliche Erlaubnis der kirchlichen Behörde eingeleitet werden könne, und daß die Behörde in der Erteilung oder Versagung jener Erlaubnis durch keine gesetzliche Bestimmung gebunden sei. In dieser exobitanten Konzession liegt ein Verkennen der edelsten Rechte des Staates, eine Preisgebung der individuellen Gewissensfreiheit. — Daß der Gesetzentwurf mit dem hier besprochenen Grundsatz und ähnlichen nicht zum Gesetz erhoben werden wird, ist mit Sicherheit vorauszusehen."[42]) In demselben Sinne hatten sich seitdem viele Publizisten geäußert.[43]) Tatsächlich veranlaßte auch diesmal die Volksmeinung die Regierung, alle ihre diesbezüglichen Pläne zu begraben.

Aber ein solcher Erfolg war ein ganz vereinzeltes Ereignis. Er konnte nichts daran ändern, daß Landtagsabschiede wie die von 1843 als eine vernichtende Niederlage erschienen. Und doch mochten sie viel dazu beitragen, daß die Oppositionsströmung als Ganzes sich immer mehr ausbreitete. Aehnlich war es auf geistigem Gebiet. Die Gedanken der oppositionellen Publizisten waren immer dieselben, die Antworten der Gegner nicht origineller. Aber der Umfang der Publizistik zeugte von dem Wachstum der Bewegung.

Es hat somit auch keinen Wert, die Diskussion zu verfolgen. Ihre Bedeutung lag nicht in einer Weiterbildung der Theorie nach irgendeiner Seite hin. Die Quintessenz der Ausführungen aller dieser Publizisten, gleichgültig welcher Schattierung der Opposition sie angehören mochten, war in dem gleichartigen Ausspruch zweier so verschieden gerichteter Politiker wie Prince-Smith und Bülow-Cummerow zu finden: Kein Staat sei so reif, ja, überreif für weitere politische Entwickelung wie Preußen, und es handele sich

[41]) 1842 Nr. 279.

[42]) 1842 Nr. 297.

[43]) Z. B. „Ueber die Staatskunst in Preußen". Braunschweig 1843, S. 37 ff.

jetzt mehr um den Zeitpunkt der Ausführung als um die genaue Grenze der Befugnisse.

Mehr aus dieser Situation als aus dem inneren Wert ist es zu erklären, wenn Jacoby mit seinen beiden Schriften am Anfang des Jahres 1845 noch einmal großes Aufsehen erregte. Hinzukommen mochte auch diesmal die gerichtliche Verfolgung, die jede der beiden Broschüren ihm einbrachte, und die nach zwei Verteidigungsschriften Jacobys im folgenden Jahre zu demselben Ende führten wie der erste Prozeß.[44]) In der Tat, eins zeichnete diese Publizistik zum Unterschied von aller andern der Zeit aus: man konnte sie lesen, — und man las sie. Das Ganze war eine Art Manifest. Beide waren eigentlich eins. Und hier erhob er seine Stimme und zeigte in kurzen klaren kämpferischen Sätzen wie Preußen im Jahre 1845 aussah. Er zählte die Maßnahmen der Regierung auf, die zahllosen Bücherverbote und Absetzungen von Dozenten, weil sie Ansichten verbreitet hatten, oft in wissenschaftlichen Werken zu Schlüssen gekommen waren, die mit denen der Regierung nicht übereinstimmten. Er schilderte die Lage der Regierung während der Tagung der Ständischen Ausschüsse, — Geld fordernd, aber nicht berechtigt dazu nach dem Gesetz von 1820. Was er schrieb, war nichts Neues, konnte es nicht sein. Aber es rüttelte auf. Es zeigte, was man gewollt hatte, und wie lächerlich wenig man vorwärts gekommen war.

Die Schriften Jacobys riefen wiederum zahlreiche Gegenschriften hervor. Aber es galt von ihnen, was von der ganzen Literatur der Zeit gesagt wurde. Sie wiederholten, was unendlich oft vor ihnen gesagt worden war, und es fehlte ihnen das eine, was Jacobys Schriften auszeichnete: die Kürze und die Konzentration. Ein einziger seiner Gegner versuchte in derselben Form zu antworten, aber was er sagte, wirkte unlebendig. Die Antworten bemühten sich entweder, die in Frage kommenden Gesetze anders als Jacoby auszulegen, und über den Wert einer solchen Diskussion haben wir bereits gesprochen. Oder aber der grund-

[44]) „Das königliche Wort Friedrich Wilhelms III." Paris 1845; „Preußen im Jahre 1845" Belle-Vue bei Konstanz, 2. Aufl. 1845; „Verteidigung meiner Schrift ‚Das königliche Wort Friedrich Wilhelms III.'" Mannheim 1846; „Rechtfertigung meiner Schrift ‚Preußen im Jahre 1845'" Bergen 1846.

legende Unterschied trat überall deutlich hervor: Jacoby betrachtete König und Volk als zwei sich gleichberechtigt gegenüberstehende Partner, seine Gegner erkannten dem Volk diese Qualität nicht zu.[45])

Die Schriften Jacobys lagen den Landtagen von 1845 vor. Die Lage der Opposition zu Beginn dieser letzten Provinziallandtage war ganz unverändert gegenüber der des Jahres 1843, nur verschärft durch eine rigorose Zensur und durch sonstige unliebsame Maßnahmen der Krone. Das äußerte sich darin, daß zwar die Anträge viel zahlreicher und entschiedener ausgesprochen wurden, die uns von dem vorigen Landtag her bekannt sind, daß aber neue Petitionen politischer Natur fast überhaupt nicht gebracht wurden. Noch mehr: auch wenn die Forderung nach Reichsständen diesmal auf den Landtagen mit wahrer Begeisterung vertreten wurde, so hielt man es doch für taktisch richtig, sie dem König in einer Form vorzubringen, die jedes revolutionären Schwunges — hier nicht in umstürzlerischem, sondern in menschlich-innerlichem Sinne gemeint — entbehrte und nicht im Entferntesten so männlich und des Rechts bewußt klang wie die Aeußerungen der einzelnen Redner auf eben diesen Landtagen oder wie die Schriften Jacobys, der Rheinischen und Königsberger Zeitung im Jahre 1842 und manches andern Publizisten. Die oppositionelle Bewegung, in ihrem ganzen hier betrachteten Umfang, wenn sie auch an Zahl der Anhänger zugenommen hatte und im Laufe dieser Jahre geistig fundiert worden war, war doch keineswegs als eine revolutionäre Bewegung anzusprechen. Auch dann nicht, als ihr noch einmal eine Niederlage bereitet wurde.

Die Landtage wiederholten zunächst all die Forderungen, zum großen Teil mit den gleichen Begründungen, die sie zwei Jahre vorher bereits erhoben hatten. Sie stellten in Schlesien, Posen, Preußen und der Rheinprovinz den Antrag auf Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen, baten in

---

[45]) Auf Schritt und Tritt zu verfolgen sind diese Mängel und Gegensätze z. B. in den Schriften (sämtlich 1845): „Das wahre königliche Wort Friedrich Wilhelms III., dargestellt gegen die Verdrehungen des Dr. Johann Jacoby in Königsberg"; „Das königliche Wort Friedrich Wilhelms III." (von F. C. F. Müffling, erschien anonym); Henning, „Rechtszustände in Preußen".

Preußen fast einstimmig um Geschworenengerichte und öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren. Fünf Landtage sprachen sich für mehr oder minder vollkommene Emanzipation der Juden aus.[46]) Mit ganz besonderer Intensität setzte man sich natürlich auch wieder für die Forderung ein, die jedem Publizisten, jedem Redakteur tagtäglich in Erinnerung gerufen wurde: für Verbesserung der Zensurverhältnisse. Gute Bücher werden unterdrückt, schlechte nicht, sagte man in Preußen. Trotz des Oberzensurgerichts, — das 1843 eingerichtet worden war — schaltet frei wie vorher die Willkür der Zensoren. Und im Rheinland fügte man hinzu: Ohne jede Norm muß diese Willkür herrschen.

Aber im Mittelpunkt der Verhandlungen stand diesmal unzweifelhaft die Frage der Reichsstände. In Preußen wurden sie zwar nicht so laut nach außen vernehmbar wie an anderen Stellen, aber im Ton entschieden und mit einem sehr beachtlichen neuen Argument gefordert. Man wies nämlich hin auf die „auf alle Gewerbe und den Verkehr nachteilig einwirkende bedrängte Lage unseres Geldmarktes", „daß bei blühender Finanzlage die Staatspapiere gefallen, der Staatskredit in derselben Zeit gefährdet erscheint, in welcher andere Staaten die großartigsten Operationen ohne sichtbare Störung auszuführen vermögen." Diese Begründung, deren Bedeutung man erst ermessen kann, wenn man sich erinnert, daß der König das Gesetz von 1820 im Gegensatz zu der Verordnung von 1815 als zu Recht bestehend anerkannte, war insofern gewichtiger als die klingenden Reden der westlichen Landtage.

Dort am Rhein waren diesmal schon all die führenden Köpfe des Liberalismus versammelt, die später auf dem Vereinigten Landtag und teilweise in der Regierung der neuen Richtung den Weg weisen sollten. Camphausen, Beckerath wiederholten ihre Forderungen in Reden, die auf die Zuhörer wie auch auf die Außenstehenden, die sie sehr bald auf illegalen Wegen zu lesen bekamen, den Eindruck von staatsmännischer Bedeutung machten, und es gab nur noch zwei ritterschaftliche Stimmen, die sich gegen jede

[46]) Vgl. Hansemann, Politische Tagesfragen, Aachen 1846. Dazu die „Verhandlungen" der genannten Provinziallandtage.

Verfassungsentwickelung äußerten. Die Frage ob ständische oder repräsentative Verfassung, wurde allerdings noch hier in sehr verwischter und unklarer Weise beantwortet. Aber die entscheidende Abstimmung brachte dann mit 55 gegen 16 Stimmen den Wunsch nach einer Verfassung zum Ausdruck, und gute Rechner, die diesmal nicht ganz unrecht zu haben schienen, rechneten sogar aus, daß die Abstimmung noch günstiger für den Antrag ausgefallen wäre, wenn die vorhergehende Diskussion nicht Momente hineingebracht hätte, die nicht zur Sache gehörten.[47])

Dieser Wunsch wurde auch diesmal noch ebenso wie in Preußen aus „Schicklichkeitsgründen" nicht durch direkten Antrag dem König vorgebracht.

Wohl aber geschah dies in Posen auf fast einstimmigen Beschluß. Und besonders interessant verlief die Debatte, die denselben Antrag begründete, in Westfalen, wo bisher noch nie von Verfassung gesprochen worden war, allerdings ohne daß zum Schluß die notwendige Zweidrittelmehrheit erreicht worden wäre. Der Landtagskommissar suchte dieser Beratung soweit wie möglich entgegenzuwirken. Er bemühte sich, die Abgeordneten vorher persönlich zu beeinflussen, wogegen im Landtag heftiger Protest erhoben wurde, und der Landtagsmarschall verweigerte später die Erlaubnis zum Abdruck gerade dieser Debatte über ständische Verfassung. Das war begreiflich, denn sie wurde durch eine Rede des Freiherrn von Vincke eingeleitet, die den Gedanken der Reichsstände in denkbar eindrucksvollster Weise vertrat. Er verlas zuerst die Verordnung von 1815 und widersprach dann der Meinung des Königs, der 1843 diese Verordnung als ganz unverbindlich bezeichnet hatte. Zwar stehe gegenwärtig an der Spitze des Staates der beste der Könige, doch e i n Mensch lebe nicht ewig, und an dem Beispiel Georg Wilhelms und Friedrich Wilhelms II. sähe man, was geschehen könne. Es sei ein altes germanisches Recht, daß niemand besteuert werden könne, der nicht in der Verwaltung vertreten sei. Dies alte Recht wolle man zurückerhalten. Seine Worte wurden von den rheinischen Liberalen mit Jubel begrüßt, und sie überhörten, daß er nachdrücklich den ständischen Gedanken und die

[47]) Hansemann, Tagesfragen S. 66.

notwendige Aufrechterhaltung der Vormachtstellung des Adels betont hatte.[48]) Aber damit gerade brachte er zum Ausdruck, was für ihn wie einen großen Teil des Adels der letzte Sinn des Kampfes war. Immer bis ins 17. Jahrhundert hatte der Adel auch politische Rechte gehabt. Der Absolutismus hatte ihm diese Rechte genommen. Aber wo war der Absolutismus? War der jetzige Herrscher noch der Inhaber der Macht, geschweige die kraftvolle Persönlichkeit, durch die der Absolutismus in jener Zeit repräsentiert war? Keineswegs. Der König besaß diese Macht im Innern allein auf Grund der Tradition. Und es war eine natürliche Erscheinung, daß die sich wieder aufrichteten, die früher Rechte gehabt hatten, als sie spürten, daß sie sie wieder erwerben könnten.

Ueberblickt man noch einmal den Verlauf dieser drei Landtage, so ist eine Entwickelung in fortschrittlichem Sinne unverkennbar. Brandenburg ist die einzige Provinz, die sich mit der Frage der Reichsstände überhaupt nicht beschäftigt hat, Pommern und Sachsen haben darüber beraten, schließlich aber nur ablehnende Vota abgegeben, ja, Sachsen ist überhaupt die einzige Provinz, die vom freiheitlichen Standpunkt aus gesehen in der Zeit vom achten zum neunten Landtage Rückschritte gemacht hat. Sie äußerte sich 1845 gegen Pressefreiheit, Reichsstände, vermehrte Vertretung der Stadt- und Landgemeinden, größere Oeffentlichkeit in den Protokollen und Sitzungen, Emanzipation der Juden, kurz gegen alles, was Fortschritt hieß. Die einzige Forderung, die in anderm Geiste gehalten war, war die nach mündlicher Gerichtsbarkeit. Die umgekehrte Entwickelung hatte Schlesien genommen, und auch Westfalen zeigte endlich ein wacheres Leben.

Das immer stärkere Vordringen der Verfassungsbewegung und ihr trotz allem wachsender Einfluß, der sich in diesen Jahren vor allem in der Unruhe ausdrückt, die sie in den Staat hineinbringt, waren auch aus anderen Geschehnissen ersichtlich. Wie bedeutend erscheint doch der politische Sinn weiter Kreise gegenüber dem Jahre 1840

[48]) Vgl. E. W. Ackermann, Georg Freiherr von Vincke und die innere preußische Politik in den Jahren 1845 bis 1849. Diss. Marburg 1914, S. 21.

entwickelt, wenn in der Schrift eines Konservativen strengster Richtung Zusammenwirken von Partei und Presse als eine selbstverständliche Notwendigkeit bezeichnet wurde.[49]) Im Jahre 1846 wurde ferner im Rheinland eine Gemeindeordnung Gesetz, die in allen entscheidenden Punkten den Wünschen des rheinischen Bürgertums entsprechend gestaltet war. Zum ersten Mal wurde hier in Preußen das Dreiklassenwahlrecht eingeführt. Damit war das Wort Hansemanns: „Freiheit ist nicht Gleichheit der Rechte", das er seit 1830 bei jeder Gelegenheit in immer neuer Form ausgesprochen hatte, und mit ihm der ganze rheinische Liberalismus,[50]) in das kommunale Leben eingedrungen. Die Stellung der Opposition in den Provinziallandtagen versprach ebenfalls sehr stark zu werden. Im Jahre 1846 wurden bei einer Wahl von 78 Deputierten 60 Liberale gewählt.[51]) Einflußlos waren sie nur noch im Staat. Um ihn ging der Kampf.

Die Agitation hatte seit der erneuten Verschärfung der Zensur nicht nur in Königsberg, sondern auch in vielen andern Städten die Veranstaltung von Versammlungen zur Folge gehabt, so in Breslau, Halle und Stralsund.[52]) Besonders deutlich und direkt kam jedoch die Unzufriedenheit in Ostpreußen zum Ausdruck. Von Below äußerte in einem Briefe, er halte die Art und Weise, wie man beinahe in allen Provinzen mit wenigen Ausnahmen die Anträge der Stände behandelt habe, für eins der betrübendsten Ereignisse der Zeit, ja, es sei ihm ein Zeichen, daß der Riß zwischen Thron und Volk immer bedeutender werde.[53]) Und einer der Brüder von Saucken schrieb ebenfalls zu Anfang des Jahres 1846 an den König selbst, die Macht Preußens schiene erschüttert, die Liebe zwischen Fürst und Volk mindere sich

---

[49]) „Zur Begründung einer konservativen Partei und Presse." Brnschwg. 1845, S. 14.

[50]) Hansemann in seiner Denkschrift von 1830, „Verfassungswerk", S. 7; vgl. Bergengrün, Hansemann S. 271 und nach den von Hansen herausgegebenen „Rhein. Briefen und Akten": Fritz Schmidt, Die sozialpolit. Anschauungen des rhein. Frühlib. Diss. Köln, 1927, S. 16 ff.

[51]) Hansen, Mevissen I, 436.

[52]) Treitschke V, 603.

[53]) G. v. Below, Zur Gesch. d. konstit. Partei i. vormärzl. Preußen. (Briefw.) Tüb. 1903, S. 21.

täglich.[54]) So wuchs, je länger die Zeit ohne sichtbare Veränderungen verstrich, die Nervosität trotz der geringer werdenden Reibungsflächen. Nach Rudolph von Delbrücks Urteil war die oppositionelle Presse in diesem letzten Jahr trotz der Zensur zu einer der Regierung überlegenen Macht geworden, weil ihr Anspruch, die Meinung des Landes zu vertreten, nicht mehr zu widerlegen war.[55]) Auch die Regierung wurde unsicher. Bodelschwingh sprach im März 1846 von einer kommenden Zerreißung des Staates infolge der vielen Petitionen der acht Provinziallandtage.[56]) Wenn es Jahrzehnte vorher einmal so etwas wie einen Beamtenliberalismus in der inneren Politik gegeben hatte, und vielleicht jetzt hier und da noch gab, so war er doch liberal höchstens im Sinne der ständischen Opposition, und die Rheinländer hatten wohl schon das Empfinden dafür, daß solche Bestrebungen nicht in der Richtung lagen, in die sie wollten. Soweit es einen Beamtenliberalismus in ihrem Sinne gab, war er allein der Zahl seiner Vertreter nach durchaus in der Minderzahl, wurde unter Umständen durch Versetzung solcher Beamten einfach unschädlich gemacht.[57]) Und demjenigen, der mit halbem Herzen fortschrittlich gesonnen war, fehlte die unbedingte Voraussetzung, die zu einer solchen Art von Liberalismus von oben gehört: frei schalten und walten zu können in seinem Reich. Aufgefordert oder gar getrieben, fühlte er sich sofort angegriffen, und seine konservativen Neigungen, die Verteidigung des von ihm Geschaffenen, traten in den Vordergrund. Dabei bediente er sich der Mittel, die ihm von altersher geläufig waren, aber diese Mittel wirkten anders als früher, sie riefen Widerstand wach, wo sie früher Unterwürfigkeit bewirkt hatten. So herrschte ein Guerillakrieg, mit all der Erbitterung, die diese Kampfesart stets hervorzubringen pflegt, und es klingt ein Ton wachsender Empörung in den Bemerkungen Varnhagens auf, der in den letzten Tagen des Januar 1847, also unmittelbar vor der Veröffentlichung des

---

[54]) G v. Below in der Deutschen Rundschau Bd. 109, S. 128.

[55]) Lebenserinnerungen I, 191.

[56]) Ranke, Werke Bd. 51/52, S. 439.

[57]) Vgl. u. a. Joh. Jacoby, Heinrich Simon, Bln. 1865, S. 160 ff. u. J. D. H. Temme, Erinnerungen, Lpzg. 1893, S. 262 ff.

Februarpatents, überall willkürliche Anstellungen und Beförderungen, Uebergriffe der Polizei, Beunruhigung und Bedrohung von Fremden und Einheimischen, willkürliche Bücherverbote und sinnlose Zensur, vor allem aber überall gemeine Spürerei sieht.[58]) Hansemann, dem durch das lange Warten die Geduld ausgegangen war, begann sich gegen diese Methoden dadurch zu verteidigen, daß er selbst die Offensive ergriff. Seit dem Dezember 1846 machte der Aachener Gemeinderat, seine unbestrittene Domäne, Angriffe auf die Regierungsform, die „provokatorischen Charakter annahmen."[59])

Und zu all dem kam schließlich eine furchtbare Hungersnot, die die Massen in Stadt und Land aufschrecken und zu allem bereit machen mußte. Das Landproletariat war seit 1816 ständig gewachsen, die Lage des städtischen Proletariats hatte sich immer mehr verschlechtert. Nun brachte das Jahr 1845 eine unzureichende, das folgende Jahr eine Mißernte. An vielen Orten wurde die Arbeit eingestellt. Die Gutsbesitzer litten nach der Darstellung Bülow-Cummerows[60]) nicht sehr darunter, die Klassen jedoch, die sowieso um ihren notdürftigsten Lebensunterhalt rangen, gerieten in eine Not, die an und für sich bereits erschreckend, sich zu namenlosem Elend steigerte, als die Mißernte der Kartoffeln sich im Jahre 1847 wiederholte, und die, besonders in den Provinzen Schlesien und Ostpreußen, als sie mit seuchenartigen Krankheiten zusammentraf, ungezählte Todesopfer forderte. Die Landwirtschaftskrise, die weit über Preußens Grenzen hinausging, wirkte zurück auf Handel und Gewerbe und damit auf die Stadtbevölkerung. Als die Getreideernte des Jahres 1847 sich als gut erwies, brachte das einen Zusammenbruch der Getreidespekulation mit sich, die das Getreide aufgekauft und zurückgehalten hatte, dies wiederum bewirkte den Zusammenbruch vieler Bankhäuser. Sämtliche Schichten der Bevölkerung befanden sich also in einem aufgelockerten Zustand, der die politische Unruhe zu verstärken geeignet gewesen wäre. Wir finden jedoch von

---

[58]) Tagebücher IV, 11.

[59]) Bergengrün, Hansemann S. 336.

[60]) Bülow-Cummerow, Preußen im Januar 1847 und das Patent vom 3. Februar. Bln. 1847, S. 27 ff.; Jordan S. 102 ff.

keiner Seite derartige Bemühungen. Nirgends auch nur eine Andeutung des Versuchs, vor allem von Seiten der bürgerlichen oder adligen Opposition, wie er uns hier interessieren würde, diese Zustände gegen die Regierung auszunutzen. Die Notwendigkeit der Entspannung stand jedem vor Augen, aber noch immer, wie sieben Jahre zuvor, konnte sie vom Könige ausgehen. Es mußte jedoch gefährlich sein, noch einmal eine Scheinlösung zu bieten, die sich nach kurzer Zeit als ein Nichts herausstellte.

Lebenslauf.

Ich, Adam Simonson, Sohn des Arztes Dr. Emil Simonson, wurde am 12. November 1908 zu Berlin-Schöneberg geboren. Ich besuchte von Ostern 1915 bis Ostern 1916 die Herder-Schule zu Berlin-Charlottenburg, seit Ostern 1916 die Goethe-Schule zu Berlin-Wilmersdorf, die ich Ostern 1927 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte dann von Beginn des Sommer-Semesters 1927 sechs Jahre lang an der Universität Berlin Geschichte, Französisch, Englisch und Philosophie.

Ich begann meine Dissertation im Jahre 1930 und arbeitete an ihr etwa drei Jahre. Die Anregung zu dieser Arbeit empfing ich von Herrn Professor Dr. Fritz Hartung, dem ich für sein immer waches Interesse und für seine stete Hilfsbereitschaft auch an dieser Stelle noch einmal meinen Dank aussprechen möchte.